

Kompilation und Mündlichkeit

Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert)

Von

Simon Teuscher

„Dasz recht und poesie miteinander aus einem
bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu
glauben.“

Jacob Grimm

I. Einleitung

Im Rahmen der aktuellen Forschungsdiskussionen über Verschriftlichung als Element des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im Spätmittelalter stoßen Weistümer auf neues Interesse.¹ Weistümer und verwandte Schriftgutgattungen zu dörflichen Rechts- und Herrschaftsverhältnissen gelten als Paradebeispiele für Dokumente, die sich an der Schnittstelle zwischen mündlicher Gedächtniskultur und kodifiziertem Recht situierten. Dieser Sichtweise war schon Jacob Grimm verpflichtet. Mit seiner Sammlung deutscher Weistümer verfolgte er durchaus ähnliche Ziele wie mit der bekannteren Sammlung deutscher Märchen: Weistümer galten ihm als Quellen einer ursprünglichen, schriftlosen deutschen Kultur – als erstmalige Aufzeichnungen von tief im Volk verankerten Rechts- und Herrschaftsvorstellungen, die in einem ritualisierten Frage- und Antwortspiel zwischen Herren und Bauern an den Dinggerichten über Jahrhunderte tradiert worden waren. Für Grimm

¹ Der Aufsatz entstand im Rahmen des durch den Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekts „Schriftlichkeit, Kommunikationskultur und Herrschaftspraktiken im Spätmittelalter“ unter der Leitung von Prof. Roger Sablonier am Historischen Seminar der Universität Zürich. Peter Brun und Andreas Kränzle beteiligten sich an der Aufarbeitung der verwendeten Dokumente. Ihnen und vielen anderen, die frühere Versionen des Textes lasen, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

war das deutsche Recht durch seine Herkunft aufs engste mit der deutschen Poesie verwandt – aus einem Bett aufgestanden.²

In der gegenwärtigen Forschung besteht zwar weitgehende Einigkeit darüber, daß die meisten in Weistümern enthaltenen Rechtsregeln nur wenig älter sind als die Niederschriften selbst.³ In Fortführung dessen, was man als „Grimmsches Paradigma“ in der Weistumsforschung umschreiben könnte, gelten aber Weistümer weiterhin als Relikte einer oralen ländlichen Rechts- und Herrschaftskultur. Nach einer bis heute verbreiteten Lesart erscheinen die Texte als unmittelbare Niederschläge eines herrschaftlichen Mikrokosmos, in dessen Mittelpunkt die unmittelbare und persönliche Kommunikation zwischen den Herren und ihren bäuerlichen Abhängigen stand.⁴ Ein solches Verständnis von Weistümern fügt sich nahtlos in Entwicklungsmodelle ein, die eine enge Verbindung zwischen der Verbreitung des Schriftgebrauchs im Rechtswesen und dem Übergang von traditionellen zu modernen, bürokratischen Herrschaftspraktiken voraussetzen.⁵ Unter dieser Perspektive

² *Jacob Grimm*, *Von der Poesie im Recht*. Darmstadt 1972, 8 (Erstveröffentlichung in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2, 1816).

³ Überblicke über die Forschungsdiskussion enthalten: *Werner Rösener*, *Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen*, in: ders. (Hrsg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156.) Göttingen 2000, 47–75, hier 4; *Karl-Heinz Spieß*, *Einleitung: Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung*, in: *Christel Krämer/Karl-Heinz Spieß* (Hrsg.), *Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem*. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 23.) Wiesbaden 1986, *1–*32, hier *18. Vgl. die Beiträge in *Peter Blickle* (Hrsg.), *Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*. Stuttgart 1977.

⁴ Vgl. z. B. *Gadi Algazi*, *Violence, mémoire et pouvoir seigneurial à la fin du Moyen Age*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 105, 1994, 26–28; *ders.*, *Ein gelehrter Blick ins lebendige Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im fünfzehnten Jahrhundert*, in: *HZ* 266, 1998, 317–357; *ders.*, *Tradition als Gespräch der Ungleichen. Bauern und Herren in der spätmittelalterlichen Dorfversammlung*, in: *Stefan Esders/Thomas Scharff* (Hrsg.), *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und Neuzeit*. (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 7.) Frankfurt am Main 1999, 191–210; *Michael Toch*, *Asking the Way and Telling the Law. Speech in Medieval Germany*, in: *JInterH* 16, 1986, 667–682; *Michael Prosser*, *Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit*. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde. (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47.) Würzburg 1991.

⁵ Z. B. *Brian Stock*, *Schriftgebrauch und Rationalität im Mittelalter*, in: Wolfgang

werden Weistümer als Ausdruck einer letzten traditionellen Rechtsstufe betrachtet, bevor sich mit obrigkeitlich erlassenen Satzungen und Statuten eine frühmoderne Gesetzgebung und im neuzeitlichen Sinn rationale Verwaltungspraktiken durchsetzten. Je älter ein Weistum, desto unverfälschter spiegelt es demnach traditionelle, von bürokratischen Prinzipien und vom römischen Recht unberührte deutsche Rechts- und Herrschaftsverhältnisse wider.⁶

Die Bestimmtheit, mit der Weistümer oft mit Veränderungen der Rechtskultur in Zusammenhang gebracht werden, erstaunt, ist doch über den Kontext der zeitgenössischen Praktiken, in die Weistümer eingingen, noch sehr wenig bekannt. In der Weistümforschung des 20. Jahrhunderts wurden zwar vereinzelt schon Umstände der erstmaligen Verschriftung der Rechtstexte untersucht.⁷ Dagegen kam bislang nur am Rand zur Sprache, wie und wozu denn die einmal hergestellten Dokumente verwendet wurden und in welchen Situationen es darauf ankam, sich auf die mündlichen Äußerungen von Bauern zu berufen.

Am Beispiel der Überlieferung aus der Umgebung Zürichs sollen im folgenden spätmittelalterliche Formen des herrschafts- und schriftkulturellen Umgangs mit ländlichen Rechtstexten diskutiert werden. Weistümer sind dabei nicht nur als Träger von Rechtsinhalten zu thematisieren, sondern auch als sich entwickelnde Texte und als Objekte mit einer spezifischen Materialität, gewissermaßen als Requisiten des politischen und rechtlichen Handelns. Besonders wertvolle Aufschlüsse dazu, wie

Schluchter (Hrsg.), *Max Webers Sicht des okzidentalen Christentums. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main 1988, 165–183; *Jack Goody, The Logic of Writing and the Organization of Society*. Cambridge 1986.

⁶ *Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte*. Bd. 2 (1250–1650). 8. Aufl. Opladen 1992, 127–129; *Theodor Bühler-Reimann, Gewohnheit, Enquête, Kodifikation*. Zürich 1977; *André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36.) Stuttgart 1990, 198–216.

⁷ Neben den unten in Anm. 15 genannten Autoren wurde dies vor allem auch in der Forschung zur Verschriftung gewohnheitsrechtlicher Regelungen in den französischen Sprachräumen getan: *Martine Grinberg, La rédaction des coutumes et les droits seigneuriaux: nommer, classer, exclure*, in: *Annales* 52, 1997, 1017–1038; *Jean-François Poudret, Enquêtes sur la coutume du pays de Vaud et coutumiers vaudois à la fin du Moyen Age. Contribution à l'étude des rapports entre coutume et droit écrit*. (Ius romanum in Helvetia, Vol. 3.) Basel 1967, 1–6, 60–65; *ders., Coutumes et coutumiers. Histoire comparative des droits des pays romands du XIIIème à la fin du XVIème siècle*. 2 Vols. Bern 1998.

solche Texte in Auseinandersetzungen eingesetzt wurden, vermitteln zunächst konkrete Beschreibungen etwa in Urkundennarrationen oder Gerichtsprotokollen. In eine Untersuchung, die nach Handlungskontexten fragt, müssen neben Weistümern im engeren Sinn auch mit diesen zusammen eingesetzte, verwandte Formen dörflicher Rechtstexte einbezogen werden. Die Gattungsdefinition von Weistümern oder Offnungen, wie sie im untersuchten Raum heißen, ist seit langem Gegenstand kontroverser Forschungsdebatten.⁸ Unter vielen Gesichtspunkten leuchtet vor allem der Vorschlag von Spieß ein, die Bezeichnung „Weistum“ jenen ländlichen Rechtstexten vorzubehalten, die als beglaubigte Protokolle der mündlichen Weisung vor Ort ausgeformt sind, deren Zeitpunkt und Akteure präzise benannt werden.⁹ Im Rahmen eines Vorgehens, das gerade auch unterschiedliche Formen der Bezugnahme auf Mündlichkeit problematisiert, läßt sich „Weistum“ oder „Offnung“ ohne Einbuße an Präzision als weiter gefaßter Ordnungsbegriff verwenden. In Übereinstimmung mit der hergebrachten regionalen archivalischen und editorischen Terminologie werden hier auch Texte als Weistümer bezeichnet, die durch Schilderungen eines regelmäßigen Ablaufs der mündlichen Rechtsweisung eingeleitet sind.

Eine notwendige Ergänzung zur Frage nach dem Handeln mit den Dokumenten bildet jene nach dem Handeln an den Dokumenten. Weistümer und verwandte Texte wurden im Laufe des Spätmittelalters immer wieder abgeschrieben, übersetzt und dabei meist auch in ihren Wortlauten mehr oder weniger verändert. In vielen Fällen finden sich variierende Versionen des Textes für denselben Ort sowohl auf losen Blättern als auch in Urbarien, in Urkunden oder in anderen Quellengattungen. Solchen Befunden liegen verschlungene Überlieferungsgeschichten zugrunde, die bislang vor allem als Hindernisse bei der Suche nach der ältesten, sogenannten reinsten Textform Beachtung fanden. Unter der Zielsetzung, Formen des Schrifthandelns zu erfassen, fällt dagegen jede Redaktionsstufe gleichermaßen ins Gewicht. In jeder Abschrift kommen beabsichtigte Formen des Textgebrauchs zum Aus-

⁸ Gute Überblicke über den Stand dieser Debatten vermitteln: *Karl Heinz Burmeister*, Die Voralberger Landesbräuche und ihr Standort in der Weistümforschung. Zürich 1970, 18–36; *Spieß*, Einleitung (wie Anm. 3), 1–7.

⁹ *Spieß*, Einleitung (wie Anm. 3), 5–7. Aus dem untersuchten Raum sind Texte, welche dieses Kriterium erfüllen, allerdings erst am Übergang zum 16. Jahrhundert in größerem Umfang überliefert.

druck, und jede neue Überarbeitung ist Ergebnis spezifischer Operationen der Kompilation.

Im Zusammenhang mit Kompilationspraktiken muß auch das Verhältnis der Texte zur Mündlichkeit differenzierter als bisher problematisiert werden. Die meisten ländlichen Rechtstexte des Spätmittelalters verweisen in der einen oder anderen Weise auf mündliche Befragungen der Bauern, auf die sogenannten Rechtsweisungen, die während der regelmäßigen grundherrlichen Ding- oder Hofgerichte stattfanden. Die Frage nach der Beziehung zur Mündlichkeit stellt sich nicht nur für den Ausgangspunkt der Textentwicklung – als Frage nach der Quelle, aus der ein Text ursprünglich geschöpft ist. Unterschiedliche Überarbeitungen desselben Textes unterscheiden sich oft nicht zuletzt in der Art, wie sie auf mündliche Rechtsweisungen zurückverweisen. Neben expliziten sind dabei implizite Bezugnahmen auf die Aussagen der Bauern zu berücksichtigen, etwa in der Form eines Sprachdukts, der sich an mündliche Äußerungsformen anlehnt. Solche Merkmale einer „konzeptionellen Mündlichkeit“ treten in den unterschiedlichsten mittelalterlichen Textgattungen auf und sind seit einiger Zeit Gegenstand intensiver Untersuchungen in der mediävistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Dabei kristallisiert sich zunehmend heraus, daß ein mündlicher Sprachduktus nicht in jedem Fall als Spur der Herkunft des Textes aus dem Medium der gesprochenen Sprache zu werten ist. Mündliche Sprachelemente konnten auch im Rahmen elaborierter redaktioneller Überarbeitungen in die Texte eingebaut werden. Damit paßte man sie an spezifische Situationen des Gebrauchs, etwa an das laute Vorlesen, an.¹⁰ Auch im Hinblick auf Rechtstexte verdient die Gebrauchsrelevanz von Merkmalen der Mündlichkeit vermehrte Beachtung. Hierin liegen noch ungenutzte Möglichkeiten, die respektiven Rollen des gesprochenen und des geschriebenen Worts in der spätmittelalterlichen Rechts- und Herrschaftskultur präziser zu erfassen.

Die Umgebung der Stadt Zürich bietet besonders günstige Voraus-

¹⁰ Peter Koch/Wulf Oesterreicher, Sprache der Nähe, Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: Romanistisches Jb. 36, 1985, 15–43; Ursula Schäfer, Vokalität. Altenglische Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. (ScriptOralia, Bd. 39.) Tübingen 1992; Franz H. Bäuml, Verschriftlichte Mündlichkeit und vermündlichte Schriftlichkeit. Begriffsprüfungen an den Fällen Heliand und Liber Evangeliorum, in: Ursula Schäfer (Hrsg.), Schriftlichkeit im frühen Mittelalter. (ScriptOralia, Bd. 53.) Tübingen 1993, 254–266.

setzungen dafür, Zusammenhänge zwischen der Ausgestaltung von Rechtstexten und sich wandelnden kulturellen Formen ihres Gebrauchs zu untersuchen.¹¹ Besonders das Zürcher Grossmünsterstift zeichnet sich durch eine früh einsetzende Überlieferung solcher Texte aus, die in den unterschiedlichsten Varianten in lateinischer und deutscher Sprache erhalten sind.¹² Zudem ist die ländliche Herrschafts- und Wirtschaftsorganisation des Spätmittelalters in der weiteren Umgebung der Stadt Zürich, gerade was die lokale Ebene anbelangt, vergleichsweise sehr gut bekannt.¹³ Inwiefern die Situation im Zürcher Umland auch

¹¹ Ein beachtlicher Teil der dörflichen Rechtstexte der Region finden sich schon in der Edition Grimms: *Jacob Grimm*, *Weisthümer*. 7 Bde. Göttingen 1866, Bd. 1, 5 ff., u. Bd. 4, 223 ff., 325 ff., 328 ff. Ergänzungen, die allerdings ähnliche Mängel bezüglich der editorischen Präzision aufweisen wie Grimms Sammlung, enthält: *Zürcherische Rechtsquellen*, in: *Zs. für schweizerisches Recht* 4, 1859, 85–91 und 131–146. Modernen editorischen Grundsätzen genügt meistens die nie abgeschlossene Serie: *Robert Hoppeler* (Hrsg.), *Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Offnungen und Hofrechte*. 2 Bde. Aarau 1910. Im Rahmen der breiter angelegten Editionstätigkeit der Schweizerischen Rechtsquellenkommission werden gegenwärtig weitere Texte ediert: *Thomas Weibel* (Hrsg.), *Rechtsquellen des Kantons Zürich*. NF. 2, Bd. 1: *Das Neuamt*. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 1, NF., Bd. 2/1.) Aarau 1996; vgl. auch schon: *Ulrich Stutz* (Hrsg.), *Die Rechtsquellen von Höngg*. Basel 1897. Für die Untersuchung unterschiedlicher Redaktionsstufen muß aber in jedem Fall auf Archivalien zurückgegriffen werden.

¹² Die dörflichen Rechtstexte des Grossmünsterstifts waren schon vermehrt Gegenstand rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen: *Georg Caro*, *Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz*, in: ders. (Hrsg.), *Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*. Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1905, 78–100; *Werner Ganz*, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Grossmünsterstiftes in Zürich*. Zürich 1925; *Arthur Bauhofer*, *Die Gerichtsorganisation des Grossmünsterstiftes und das Gericht von Sankt Christoffel*, in: *Zürcher Taschenbuch* 63, 1943, 9–23; *Oscar Vogel*, *Die ländliche Einung*. Zürich 1953; *Werner Schnyder*, *Neues aus dem ältesten Grossmünster Kopialbuch*, in: *Zürcher Taschenbuch* 84, 1964, 12–26.

¹³ *Karl Siegfried Bader*, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*. (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2.) Wien 1962; *Roger Sablonier*, *Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter*. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: *Lutz Fenske* (Hrsg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*. Festschr. für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1984, 727–745; *Alfred Zangger*, *Grundherrschaft und Bauern*. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter. Zürich 1991. Vgl. außerdem die Beiträge in: *Niklaus Flüeler/Marianne Flüeler* (Hrsg.), *Zürcher Kantonsgeschichte*. Bd. 1: *Frühzeit bis Spätmittelalter*. Zürich 1996;

für andere Regionen repräsentativ ist, läßt sich schwer generell abschätzen. Vorerst gilt es vor allem, am lokalen Beispiel gewonnene und überhaupt nur dort zu gewinnende Perspektiven in die Diskussion über ländliche Rechtstexte einzubringen.

Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bildet eine Diskussion von Beispielen des politischen und rechtlichen Einsatzes mündlicher Rechtsweisungen an Dinggerichten und der sich auf sie beziehenden Rechtstexte. Dadurch lassen sich die Zusammenhänge des Einsatzes solcher Dokumente präziser benennen (II). Vor diesem Hintergrund soll dann die Entwicklung eines ausgewählten Bestands dörflicher Rechtstexte, desjenigen des Zürcher Großmünsterstifts, im einzelnen analysiert werden. Dabei ist zunächst auf die Entstehung und die Gebrauchsweisen der ältesten lateinischen Versionen dieser Texte aus dem 14. Jahrhundert einzugehen (III). Anschließend kommt zur Sprache, durch welche Operationen der Kompilation und der Überarbeitung die Texte im Lauf des 15. Jahrhunderts veränderten Gebrauchsbedingungen angepaßt wurden (IV). Dies erlaubt es schließlich, Entwicklungen der Ausgestaltung von Weistümern und ähnlichen Dokumenten und Veränderungen in ihrem Verhältnis zur Mündlichkeit mit dem Wandel der Herrschaftskultur in Verbindung zu setzen.

II. Weisen und Vorlesen

Überlegungen zum Handeln mit Weistümern müssen bei den sozialen Situationen ansetzen, in denen die Dokumente verwendet wurden. Im folgenden wird zunächst auf einige zeitgenössische Beschreibungen ihres Gebrauchs eingegangen. Dabei ist auch ein Seitenblick auf die mündlichen Rechtsweisungen an den Dinggerichten nötig, auf die sich die Texte bezogen. Besonders die Funktionen von Rechtsweisungen auf unterschiedlichen Ebenen des Konflikts und der Kooperation zwischen Herren sowie zwischen Herren und ihren Amtleuten sind bislang zu wenig beachtet worden. Gerade die Bedeutung der Dinggerichte für solche inner- und zwischenherrlichen Auseinandersetzungen wird sich als wichtig für das Verständnis der Formen des Auf- und Fortschreibens von dörflichen Rechtstexten erweisen.

Die herkömmliche Weistumsforschung interessierte sich kaum für

Thomas Meier/Roger Sablonier (Hrsg.), Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999.

den zeitgenössischen Gebrauch der Dokumente. Im Mittelpunkt der Forschungskontroversen stand die Frage, in welchem Maß die in den Weistümern enthaltenen Bestimmungen Anliegen der Bauern respektive der Herrschaft widerspiegeln.¹⁴ Das hauptsächliche Interesse galt damit den Rechtsinhalten. Als solche erscheinen in den meisten Weistümern hauptsächlich Bestimmungen über das Verhältnis der Herrschaft zu ihren Abhängigen sowie über das Zusammenleben der Abhängigen einer Ortschaft unter sich. Daher leisten reine Inhaltsanalysen der Annahme Vorschub, daß Weistümer in erster Linie der lokalen Herrschaftsdurchsetzung und der dörflichen Ordnungswahrung dienten. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn ausnahmsweise bereits über textimmanente Analysen hinausgegangen und untersucht wurde, in welchen gesellschaftlichen und politischen Kontexten Weistümer und ähnliche Dokumente entstanden. Dabei zeigt sich, daß dörfliche Rechte meist erst in Situationen niedergeschrieben wurden, in denen es Ansprüche gegenüber konkurrierenden Herren zu begründen galt oder in denen lokal- und territorialherrliche Ansprüche aufeinanderstießen, während für das Verhältnis zu den bäuerlichen Abhängigen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts schriftlose Formen der Herrschaftsorganisation bestimmend blieben.¹⁵

Die Untersuchung des Handelns mit Weistümern darf nicht bei den Gründen der ersten Niederschrift stehen bleiben. Darüber hinaus muß vermehrt nach dem weiteren Gebrauch und der Fortschreibung der einmal verschrifteten Texte gefragt werden. Besonders wertvoll, aber selten überliefert, sind Dokumente, die beschreiben, wie die Zeitgenossen mit Weistümern und ähnlichen Dokumenten konkret handelten. Eine

¹⁴ Überblicke zu diesen Diskussionen: *Karl Heinz Burmeister*, Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Revolution und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg von 1525.* (HZ, Beihefte, NF., Bd. 4.) München 1975, 171–185; *Rösener*, Dinggenossenschaft (wie Anm. 3), 68–73; *Spieß*, Einleitung (wie Anm. 3).

¹⁵ *Theodor Bühler-Reimann*, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel. (Rechtshistorische Arbeiten, Bd. 8.) Zürich 1972; *Irmtraud Eder*, Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik. (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte, Bd. 8.) Saarbrücken 1978; *Thomas Hildbrand*, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert). Zürich 1996, 229–248; *Rösener*, Dinggenossenschaft (wie Anm. 3), bes. 68, 73.

Urkunde des Zürcher Rats aus dem Jahr 1430 zeigt nicht nur, welche Spielräume des Gebrauchs ländlicher Rechtsweisungen die Zeitgenossen wahrnahmen, sondern auch, welche unterschiedliches Gewicht sie diesen zumäßen. In der Narratio der Urkunde wird von einem Stadtbürger Hans Tumb berichtet, der kurze Zeit zuvor die Vogteirechte über die stadtnahe Ortschaft Altstetten gekauft hatte. Jetzt klagte Tumb vor dem Rat gegen die „erbern lüten der gebursamy“, die ihm den Frondienst der Holzfuhr verweigerten. Die Bauern bestritten, daß die Forderung des Vogtes nach Holzfuhrn rechtens sei, da davon im Weistum („rodel“), das anlässlich des Verkaufs der Vogtei hergestellt worden war, keine Rede sei.¹⁶ Der Rat ließ das Weistum verlesen und gab den Bauern Recht. Die Urkunde, die davon berichtet, war aber aus einem ganz anderen Grund ausgestellt worden: Beim Verlesen des Weistums hatten die Ratsherren konsterniert zur Kenntnis genommen, daß der Text in den Altstettener Gerichtskreis sowohl Gebiete einbezog, die der Bürgermeister als Teil seiner persönlichen Gerichtsherrschaft beanspruchte, als auch solche, die man zum Herrschaftsgebiet der Stadt zählte.¹⁷ Durch die Urkunde verbriefte der Rat nicht nur die Schlichtung des Streits zwischen Vogt und Abhängigen, sondern vor allem auch, daß die Stadt die im Weistum definierte Umgrenzung der Gerichtsrechte nicht anerkannte.

Die Episode ist bezeichnend dafür, daß Weistümer in erster Linie in ihrer Relevanz für Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Herren wahrgenommen wurden. Das Weistum von Altstetten war aus Anlaß eines zwischenherrschaftlichen Geschäfts, des Kaufs der Vogteirechte, verschriftet worden. Und auch die Ratsherren nahmen den Text in erster Linie mit Blick auf mögliche zwischenherrschaftliche Konflikte über die Grenzen gerichtsherrlicher Rechtskreise zur Kenntnis. Das schloß zwar nicht aus, daß sich auch die bäuerlichen Abhängigen selbst – und in diesem Fall sogar mit Erfolg – auf Weistümer beziehen konnten. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß es sich bei den Leu-

¹⁶ Überliefert ist eine Redaktion dieses Weistums, welche zwar auf den 14. Januar 1429 – und damit auf die Zeit des Erwerbs der Vogtei durch Hans Tumb – datiert ist, die aber erst nach dem Kauf der Vogtei durch die Stadt Zürich im Jahr 1432 erstellt worden sein kann. Der Text nennt nämlich als Inhaber der Vogteirechte bereits durchweg die Stadt Zürich; *Hoppeler*, Rechtsquellen (wie Anm. 11), Bd. 1, 268–282, 287, Nr. 4. Jedenfalls hält dieser Text tatsächlich kein Recht des Vogtherrn auf Holzfuhrn fest.

¹⁷ *Hoppeler*, Rechtsquellen (wie Anm. 11), Bd. 1, 285–287, Nr. 12.5.

ten, die in der Urkunde als „gebursamy“ umschrieben werden, ebenso wie bei ihrem Vogt Hans Tumb um Stadtbürger handeln könnte, die mit dem Schriftgebrauch in Ratsgeschäften bestens vertraut waren. Zahlreiche Stadtbürger investierten ihr Kapital in Erblehengüter im Umland. Solche städtischen Investoren in der spezifischen Konfliktsituation als Abhängige des Vogts, als Teil seiner „gebursamy“, zu bezeichnen, wäre formalrechtlich durchaus korrekt gewesen.¹⁸

In rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen wurden Weistümer offenbar in hohem Maß als Stellvertreter für verbindliche Aussagen der lokalen Bevölkerung aufgefaßt. Unter anderem deshalb kam es wohl so stark darauf an, nicht nur ihre Bestimmungen zu einer strittigen Frage zu referieren, sondern ihren Wortlaut zu verlesen. Dies zeigt auch ein Eintrag in den Zürcher Ratsmanualen aus dem Jahr 1489. In den 1480er Jahren versuchte die Stadt Zürich generell, ihren herrschaftlichen Zugriff auf das Umland zu intensivieren, bis sich die ländliche Bevölkerung im als Waldmannhandel bekannten Aufstand erhob.¹⁹ Zu Beginn dieser Wirren trug der Zürcher Rat offensichtlich auch einen Konflikt mit dem Großmünsterstift über die gerichtsherrlichen Rechte in der unmittelbar vor den Stadtmauern gelegenen Ortschaft Fluntern aus. Ein Eintrag im Ratsmanual aus dieser Zeit lautet: „herr brobst und corherren vermeinen, die rechting gehör zum hof Fluntren“, worauf über eine Seite hinweg die gerichtsherrlichen Ansprüche des Stifts dargelegt werden. Bei näherem Hinsehen erweisen sich diese Ausführungen als wortgetreue Wiedergabe einer Passage aus dem Weistum des Stifts für Fluntern in einer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Version.²⁰ Weder über den genauen Ablauf noch über den

¹⁸ Schon der dörfliche Rechtstext für das benachbarte Albisrieden in den Statutenbüchern von 1346 erwähnt Stadtbürger als Erblehensträger des Stifts und verpflichtet die Bewohner des Dorfs, auch für das Erscheinen der Stadtbürger, deren Güter sie bearbeiten, an den Dinggerichten zu sorgen: „Et villani, qui colunt possessiones civium, nunciare debent dominis suis, ut coram preposito in placitiis mai et autumnii comparerent“; *Dietrich W. H. Schwarz* (Hrsg.), *Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich*. Zürich 1952, 157, Zl. 18f. Eine Erwähnung von Stadtbürgern als Erblehensträgern des Stifts in Albisrieden enthält auch eine Urkunde von 1347: *Hoppeler*, *Rechtsquellen* (wie Anm. 11), Bd. 1, 113. Vgl. auch unten Anm. 100.

¹⁹ *Ernst Gagliardi* (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*. (Quellen zur Schweizergeschichte, NF. 2, Abt. 1.1.) Basel 1913, CXLIII–CCII.

²⁰ Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 136. Nur in einer Hinsicht wurde

Ausgang des Streites zwischen Stadt und Stift um die Gerichtsrechte in Fluntern ist Näheres bekannt.²¹ Die wörtliche Wiedergabe des Weistumstextes läßt jedoch keine andere Erklärung zu, als daß die Vertreter des Großmünsters ihre herrschaftlichen Ansprüche rechtfertigten, indem sie ein Weistumsdokument zur Verhandlung mit dem städtischen Rat mitnahmen und den Ratsschreiber daraus abschreiben ließen oder ihm daraus vorlasen. Der Wortlaut schien dem Ratsschreiber wichtig genug, um ihn getreu zu protokollieren.

Die große Bedeutung des Verlesens von Weistümern und ähnlichen Dokumenten in Konflikten zwischen Herren muß unter anderem mit Blick auf die Rechtsweisungen an den dörflichen Dinggerichten erklärt werden, als deren Verschriftung diese Texte aufgefaßt wurden. Über das Geschehen an den zwei- bis dreimal im Jahr stattfindenden Dinggerichten ist allgemein noch sehr wenig bekannt. Zweifellos dienten diese Versammlungen dazu, Gericht über innerdörfliche Streitfälle zu halten und das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Abhängigen auszuhandeln. Bisweilen zog die Herrschaft in diesem Rahmen die bäuerlichen Abgaben ein.²² Die ritualhaften Abläufe der Gerichte lassen auch deren Bedeutung für die Aktualisierung der Herrschaftsbeziehung erahnen.²³ Außerdem gehörten die Dorfgerichte aber zu den zentralen Regelungsinstanzen auf seiten der Herren selbst – auf den unterschiedlichen Achsen der Konkurrenz und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Herrschaftsträgern und zwischen den Hierarchiestufen des

das Weistumszitat im Ratsmanual abgeändert – zum Teil durch nachträgliche Überschreibungen: Das Weistum umschreibt das Stift aus der Warte der bäuerlichen Abhängigen als „min herren“. Im Ratsmanual ersetzte der Schreiber „min herren“ durch das Pronomen „sie“. Damit kennzeichnete er den Text als Aussage des Propstes, der Chorherren und ihrer Abhängigen, also der Stifts-Partei insgesamt im zwischenherrschaftlichen Streit. In einem städtischen Protokoll war die Umschreibung „min herren“ wohl ohnehin den Herren der Stadt, nämlich Bürgermeister und Rat, vorbehalten. Vgl. *Simon Teuscher*, *Bekante – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500. (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit, Bd. 9.)* Köln/Weimar/Wien 1998, 207–234.

²¹ Das Ratsmanual ist für diese Monate, vermutlich im Zusammenhang mit den politischen Wirren, ohnehin äußerst lückenhaft ausgefallen.

²² *Rösener*, Dinggenossenschaft (wie Anm. 3); *Bader*, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 13), 62–90; *Algazi*, Tradition (wie Anm. 4).

²³ *Holenstein*, Huldigung (wie Anm. 6), 153–163; *Toch*, Asking (wie Anm. 4); *Simon Teuscher*, Hunde am Fürstenhof. Köter und „edle Wind“ als Medien sozialer Beziehungen, in: HA 6, 1998, 347–369, hier 351.

selben Herrschaftskomplexes.²⁴ Für das Zürcher Großmünster beispielsweise waren die Dinggerichte zentrale Foren der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Grundherren, mit Vögten und mit den eigenen Amtleuten vor Ort.

Gegenüber konkurrierenden Herrschaftsträgern boten Dinggerichte einen institutionellen Rahmen dafür, Herrschaftsansprüche zu inszenieren und durch die Ordnungswahrung vor Ort zu legitimieren. Die komplexen Verschränkungen der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Region erlaubten es Herrschaftsträgern oft, ihre Konkurrenten innerhalb des spezifischen Rechtegeflechts eines Ortes als grund- oder vogteiherrliche Abhängige zu behandeln. So bewirtschafteten die meisten Klöster in der Umgebung Zürichs, die mit dem Großmünster um Herrschaftsrechte konkurrierten, neben eigenen Grundherrschaften auch einzelne Hofstätten, die sie als Erblehen des Großmünsters innehatten. Solche Erblehen wurden ebenso wie diejenigen der bäuerlichen Abhängigen des Klosters in der Regel beim Amtsantritt eines neuen Propstes erneuert. Vom Großmünster ausgestellte Neubelehnungsurkunden liegen etwa für das Kloster der Dominikaner in Zürich sowie für die Klöster von Wettingen, Kappel, Ötenbach, Selnau oder St. Martin auf dem Zürichberg vor.²⁵ Nach den Wortlauten aller dieser Dokumente wird die Erneuerung des Lehens vom Versprechen des belehnten Klosters abhängig gemacht, jeweils einen Vertreter zu den lokalen Dinggerichten zu entsenden, welcher der Weisung der lokalen Rechte beiwohnen mußte.

Sicher sprachen auch ganz pragmatische Gründe dafür, zwischenherrschaftliche Konflikte, die lokale Rechtsverhältnisse betrafen, vor dem Dorfgericht beizulegen. Die dort versammelten Bauern waren am

²⁴ Auch schon Lamprecht und vor allem Perrin schätzten diese Funktionen zwar als zentral ein, was in der späteren Forschung aber kaum mehr Nachhall fand: *Karl Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 3 Bde. Leipzig 1885–1886, Bd. 2, 639; *Charles-Edmond Perrin*, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IXe–XIIe siècle). Paris 1935, 671–690.

²⁵ Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich. 4 Bde. Zürich 1987–1999, Bd. 2, 120 f., Nr. 2484 (1376, Dominikaner); Staatsarchiv des Kantons Zürich (künftig: StAZ) C II 375 (1375, Wettingen), C II 1, Nr. 557 (1430, Kappel), C II 18, Nr. 310, vgl. Urkundenregesten, Bd. 1, 139, Nr. 645 (1431, Ötenbach); *Hoppele*, Rechtsquellen (wie Anm. 11), Bd. 1, 113 f., Nr. 2 (1347, Selnau); Urkundenregesten, Bd. 1, 70, Nr. 309 und 311 (1342, St. Martin).

ehesten imstande, die meist sehr komplexen Geflechte aus örtlichen Nutzungs- sowie Grund- und Gerichtsrechten samt den zugehörigen Abgabeverpflichtungen und spezifischen Abgabebefreiungen zu überblicken. Im Jahr 1289 zerstritten sich einige Chorherren des Großmünsters untereinander über die Grenzen und Wegrechte ihrer persönlichen Pfründe innerhalb des Güterkomplexes des Stifts in Fluntern. Sie ließen diesen Streit weder vor dem Kapitel noch vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz, sondern vor der versammelten Bauernsamen am Maiengericht in Fluntern entscheiden.²⁶ Die Vertreter der Dorfbevölkerung wurden dabei nicht etwa wie Zeugen in einem Zivilverfahren einzeln befragt. Vielmehr berieten sie die strittigen Punkte zunächst unter sich und eröffneten dann den Stiftsherren ihre Entscheidung im Sinn einer Weisung.²⁷ Die Dinggerichte nahmen damit Funktionen wahr, für die man übergeordnete Gerichte in der Kirchen- und Reichshierarchie für zuständig halten möchte.

Auch in den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Grundherren und ihren örtlichen Vögten spielten die Aussagen der Bauern am Dinggericht eine entscheidende Rolle.²⁸ Ein gut dokumentiertes Beispiel bildet der letztlich im Jahr 1344 durch Herzog Friedrich von Österreich entschiedene Streit zwischen dem Großmünsterstift und habsburgischen Vögten über die Fischrechte im Fließchen Glatt in Schwamendingen. Das Stift ließ in Schwamendingen Kundschaften von 19 Zeugen protokollieren. Sie alle bestätigten die Behauptung des Stifts, daß dessen Fischrechte an den regelmäßigen Dinggerichten des Propstes in Schwamendingen im Mai und im Herbst während Jahren „geöffnet und erteilet“ (d. h. gewiesen) worden seien. Die meisten Zeugen versicherten auch, daß die habsburgischen Vögte oder deren lokale Vertreter an diesen Versammlungen teilgenommen hatten. Einige der Zeugen ließen überdies vermerken, daß sie die Regelung zu den Fischenzen nicht nur gehört, sondern als gewählte Schöffen auch selbst immer wieder verkün-

²⁶ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. v. einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 13 Bde. Zürich 1888–1957, Bd. 6, 48–50, Nr. 2067.

²⁷ Ebd., Bd. 6, 49: „qui inter se habito consilio, concorditer sic dixerunt...“ Die Anmerkung des Herausgebers, wonach es sich hierbei um ein unzuverlässiges Verfahren der Zeugenbefragung handle, verkennt gerade dessen Weisungscharakter.

²⁸ Zu den immer wieder aufkeimenden Streitigkeiten über die Kompetenzverteilung zwischen Grundherren und Vögten: *Bader*, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 13), 92–95.

det hatten. Ein Zeuge meinte gar, daß den Vögten am Dinggericht ausdrücklich dargelegt worden sei, daß sie in der Glatt „von gewalts wegen und von keinem recht wegen“ Fische fingen.²⁹ Das Stift hatte offensichtlich über Jahre hinweg versucht, sich in diesem Streit vor dem Dinggericht durchzusetzen, bevor es sich jetzt an eine höhere Herrschaftsinstanz, den habsburgischen Landesherrn, wandte. Aber auch auf dieser Stufe blieben die Aussagen am örtlichen Gericht ausschlaggebend. Herzog Friedrich begründete seine Entscheidung zugunsten des Stifts explizit mit der Eindeutigkeit der Zeugenaussagen darüber, was am Dinggericht seit Jahren gewiesen worden war.³⁰

Das Verhältnis zwischen dem Grundherrschaften und seinen Amtsträgern vor Ort bildet eine eher inner- als zwischenherrschaftliche Kategorie von Konflikten. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und bis zur Reformation versuchte das Großmünster wiederholt, die Unabhängigkeit seiner Meier im Dorf Höngg vor dem lokalen Dinggericht zu beschränken. So mußten mehrere Meier vor der versammelten Dorfbevölkerung schwören, ihre Amtsführung künftig verstärkt in den Dienst der lokalen Verwaltung und des Stifts zu stellen.³¹ In diese Spannungen schaltete sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrt auch der Rat der Stadt Zürich als Vermittler und als Schiedsgericht ein.³² Die Konfliktregelung vor dem Dorfgericht wurde dadurch allerdings nicht weniger wichtig. Selbst in einem Schiedsurteil, mit dem die Stadt die Interessen der Meier weitgehend wahrte, verpflichtet sie diese dazu, auch weiterhin am grundherrlichen Dinggericht zu erscheinen und ihrer Herrschaft vor den versammelten Bauern Rede und Antwort zu stehen.³³ Am Dinggericht konnten sich durchaus Interessenskoalitionen zwischen Stift und Dorfbevölkerung ergeben, wenn es gegen Amtsträger vorzugehen galt, die ihre Ämter über Gebühr zum eigenen Vorteil ausnutzten.³⁴

²⁹ StAZ C I 2996.

³⁰ StAZ C II 96 (1344) und das Vidimus: C II 1, Nr. 295 (1344). Vgl. Urkundenregesten (wie Anm. 26), Bd. 1, 99 f., Nr. 450 und 454.

³¹ StAZ C I 584 (1436) dasselbe erneut: G II 673 (1464); G II 706 (1476).

³² StAZ G II 690 (1472); G II 704 (1475) sowie G II 723, 724 (1481); G II 761 (1497); G II 786 (1511).

³³ StAZ G II 717 (1479). Für ähnliche Konflikte in der Umgebung Zürichs vgl. *Markus Stomer*, Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse auf dem Land, in: Flüeler/Flüeler (Hrsg.), *Geschichte des Kantons Zürich* (wie Anm. 13), 269–298, hier 279 f.

³⁴ Die Bedeutung der Hofgerichte als Instanzen der Regelung des Verhältnisses

In zwischenherrschaftlichen Konflikten beruhte die große Bedeutung der Aussagen der Abhängigen an den Dinggerichten häufig einfach darauf, daß diese die tatsächliche Wahrnehmung von Herrschaftsrechten vor Ort belegten. Während gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Herren wurde bisweilen argumentiert, daß Kauf- und Schenkungsurkunden nicht dazu ausreichten, ein Herrschaftsrecht zu belegen: Als bloße Besitztitel sagten Urkunden nichts darüber, ob ein Herr seine Rechte vor Ort tatsächlich wahrzunehmen imstande sei, daß er neben dem Titel auch die „posess“ eines Gebietes innehatte.³⁵ Dagegen waren Aussagen der Bauern und zumindest ihrem Anspruch nach auf solche Aussagen zurückgehende Weistümer in besonderer Weise geeignet, die Präsenz der Herrschaft und die tatsächliche Wahrnehmung herrschaftlicher Rechte nachzuweisen. Inwiefern Weistümer und ähnliche Texte Herrschaftsansprüche in einem formaljuristischen Sinn rechtfertigen konnten, ist von Fall zu Fall zu beurteilen und war ja auch unter den Zeitgenossen oft genug umstritten. Im Rahmen zeitgenössischer Konfliktlösungsstrategien und Formen der Prozeßführung war vielleicht wichtiger, daß solche Texte die Legitimität von Ansprüchen in einem weiteren Sinn suggerieren konnten, wie dies auch die klösterliche Memoria in Jahrzeitbüchern, Stifterberichten oder Chroniken tat.

Während kaiserliche, landesherrliche oder bischöfliche Schenkungs- und Bestätigungsurkunden gewissermaßen die Legitimation der Herrschaft „von oben“, aus den übergeordneten Instanzen der Reichs- und Kirchenhierarchien darstellten, könnten Weistümer als Legitimation „von unten“ umschrieben werden. Sie galten als Ausdruck der Akzeptanz der Herrschaft vor Ort. Möglicherweise stellte die große Bedeutung einer solchen Legitimation von unten eine Eigenheit des unter-

zwischen dem Großmünster und seinen Amtleuten schlug sich auch explizit in den dörflichen Rechtstexten nieder. Das Weistum für Höngg ebenso wie diejenigen für andere Grundherrschaften des Stifts enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bestätigung und zur Absetzung lokaler Amtleute wie der Meier, Förster und Hirten. Z. B. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 150, Zl. 26–31, 153, Zl. 12–16 (Höngg), 155, Zl. 36f., 156, Zl. 4 (Fluntern), 158, Zl. 26–28 (Albisrieden), 164, Zl. 2–10, 167, Zl. 3–23 (Schwamendingen), StAZ G I 103, fol. 2v, 5r (Schwamendingen), 25v, 27r (Albisrieden), G I 102, fol. 12v (Meilen).

³⁵ Vgl. z. B. Thomas Hildbrand, Der Prozeß des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen gegen die Grafen von Lupfen. Überlegungen zum Handeln vor Gericht im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen/Erhard Chvojka/Vera Jung (Hrsg.), Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis. Köln 1997, 91–113, hier 104–108.

suchten Raumes dar und hing mit der Schwäche der landesherrlichen Regulierungsinstanzen in der Region zusammen. Darüber könnten nur Vergleiche mit anderen Reichsgebieten Aufschluß geben. Die legitimatorische Funktion der Aussagen der Bauern vor Ort und damit der Weistümer ist jedenfalls nicht voreilig als Ausdruck einer Frühform demokratischer oder kommunalistischer Gesinnung zu bewerten. Entscheidend an der Rechtsweisung und dem Weistum als Legitimierungsmittel für Herrschaftsansprüche war, daß ein Herrschaftsträger belegen konnte, daß er – und vor allen Dingen niemand anderer – vor Ort tatsächlich rechtmäßige Herrschaft ausübte. Im Rahmen einer solchen Argumentation war weniger wichtig, in welchem Maß die örtliche Herrschaft der Lokalbevölkerung aufgezwungen worden war oder auf der Herstellung eines Konsenses beruhte, der über eine widerwillige Zustimmung am Dinggericht hinausging.³⁶ Dies erklärt möglicherweise, weshalb herrschaftliche Kanzleien in den Texten recht häufig Hinweise auf Meinungsverschiedenheiten zwischen der Herrschaft und den Bauern stehen ließen.³⁷ Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen bestätigten geradezu, daß insgesamt tatsächlich Herrschaft ausgeübt und im Grundsatz auch anerkannt wurde.

Aus der Warte der Herrschaft waren Weistümer integraler Bestandteil der Dokumentation von Herrschaftsrechten. Besonders deutlich zeigt sich dies in einem Rodel, in dem der Großkellerer des Klosters Wettingen im Jahr 1479 die Rechtstitel seines Gotteshauses verzeichnet. Hier finden sich Kauf- oder Schenkungsurkunden einerseits und „Offnungen“ (Weistümer) andererseits wiederholt als einander gegenseitig ergänzende Belege lokaler Herrschaftsrechte aufgeführt.³⁸ Wie im

³⁶ *Algazi*, Tradition (wie Anm. 4), bes. 204–210.

³⁷ So distanziert sich der Rodel des Großkellerers von Wettingen von der Umschreibung der Gerichtsrechte des Klosters im lokalen Weistum, ohne dessen Abänderung für nötig zu halten: „Doch soll man wissen, das dieselb Öffnung seid, das die Puren heben geoffnet es heige ein Gotthus nur geredet von gemeinen täglichen Straffen und botten: ist aber inen [den Bauern] nachen [später] zeigd worden ...“ Archiv des Hochloblichen Gotteshauses Wettingen, Durch Anordnung ... Herren Abt Udalrjcz [Meyer]. Wettingen 1694, Faks.-Ndr. Baden 1992, 101.

³⁸ Ebd. 102: „dafür [für die Rechte des Klosters im Ort Oberdorf] seindt zwe ohnversehrte briffe, das übrige findet man in der offnung“; vgl. ebd. 101: „Was ein Abbt weiter zu Würckenlose [Ortschaft Würenlos im Aargau] hætt, lueg [schau nach] in den Anderen Kauffbriffen undt Newoffnungen [neuen Weistümern]“; ebd. 102: „... luog noch mer in den Kauffbriefe [über den Erwerb der Ortschaft Dietikon von den Grafen von Habsburg] ... Luog die Öffnung, wie die Graffen mit dem Ort

folgenden ausführlicher dargelegt wird, konnten in Urkunden und anderen Dokumenten bereits enthaltene Bestimmungen auch in Weistumstexte einfließen. In den wenigen zeitgenössischen Beschreibungen des Vorgehens bei der Verschriftung lokaler Rechte aus der östlichen Schweiz ist wiederholt davon die Rede, daß schriftliche Vorlagen zum Einsatz gelangten. So schildert die Einleitung des Weistums der Freien der Grafschaft Kyburg, wie sich die Freien im Jahr 1433 unter einer Buche im Burghof versammelten, wohin sie ältere schriftliche Bestätigungen ihrer Rechte mitgebracht hatten. Im Beisein des Vogts stellten sie dann „durch geschriff und och durch wort“ ihre „öffnung“ zusammen, deren Wortlaut die Urkunde festhält.³⁹ Und die notariell beglaubigte „öffnung“ von Gachnang schildert, wie der Vogt den örtlichen Kellerer beim Jahrgericht in dessen Stube aufgefordert hatte, die Rechte der Herrschaft und des Dorfes aus der Erinnerung zu weisen. Der Kellerer bat den Vogt aber, ihm diese Aufgabe zu erlassen und statt dessen selbst zu weisen: „das leg dar und lasz das hören, denn ich kann es nit als wol öffnen, als villicht nott wer“. Darauf habe der Vertreter der Herrschaft einen Rodel hervorgenommen, aus dem er die lokalen Rechte vorlas, denen die versammelten Schöffen („urtheilsprecher“) zustimmen mußten.⁴⁰ In beiden Fällen lagen die lokalen Rechte also mindestens zum Teil bereits in schriftlicher Form vor, als das Weistum aufgezeichnet wurde.⁴¹

Die politische Relevanz der Rechtsweisungen am Dinggericht bestand nicht unbedingt darin, daß hier Rechtsinhalte gewonnen wurden, die in keiner anderen Form zugänglich waren. Gerade im Hinblick auf den Gebrauch auf den unterschiedlichen zwischen- oder innerherrschaftlichen Ebenen des Konflikts und der Kooperation war mindestens so wichtig, daß durch den Vorgang der Weisung die Akzeptanz der Herrschaftsordnung bei der Dorfbevölkerung zum Ausdruck kam. Niederschriften des vor Ort Gewiesenen erlaubten es einer Herrschaft,

übergeben, die och ist gut gheisen von unseren lieben Schirmherren den Eidgenossen.“

³⁹ StAZ Df 6.4.

⁴⁰ StA Einsiedeln E.N. Nr. 1, (fehlerhaft) ediert in: *Willy Hofmann-Hess*, Geschichte der Herrschaft Gachnang und Kefikon-Islikon. Zürich 1945, 269–273.

⁴¹ Vgl. auch die Beispiele bei *Lamprecht*, Wirtschaftsleben (wie Anm. 24), Bd. 2, 643; *Holenstein*, Huldigung (wie Anm. 6), 199–203; *Helmuth Stahleder*, Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich, in: ZBLG 32, 1969, 525–605, 850–885, hier 554f; *Spieß*, Einleitung (wie Anm. 3), 19.

auch weitab vom dörflichen Kontext zu belegen, daß sie ihre Rechte tatsächlich wahrnahm.⁴²

III. Kopieren und Territorialisieren

Daß bei Weisungen an den Dinggerichten auf schriftliche Vorlagen zurückgegriffen wurde, ist nur der deutlichste Ausdruck des Gewichts kompilatorischer Operationen für die Entwicklung ländlicher Rechtstexte. Die folgenden Vergleiche unterschiedlicher Textversionen werden weiter verdeutlichen, in welchem Ausmaß die Gestaltung der Texte auf der Übertragung von Bestimmungen von einer Dokumentgattung in die andere und von älteren Textversionen in neuere beruhen konnte. Letztlich muß auch die Beschäftigung mit Textvarianten auf die Rekonstruktion von Formen des Handelns abzielen – des Handelns an den Dokumenten selbst. Hier gilt es, kompilatorische und redaktionelle Operationen zu erfassen, mit deren Hilfe die dörflichen Rechtstexte den unterschiedlichen geschilderten Feldern des politischen und rechtlichen Einsatzes angepaßt wurden. So stellen sich Fragen nach den Prinzipien, aufgrund derer man Bestimmungen von einem Text in den anderen übernahm, nach den Spielarten der Modifikation von Wortlauten, sowie nach den dadurch erzielten Wirkungen.

Die dörflichen Rechtstexte des Zürcher Großmünsterstifts eignen sich besonders, diesen Fragen nachzugehen. Die Herrschaft des Großmünsters über einige der bedeutendsten Dörfer in der Umgebung der Stadt Zürich war offenbar noch bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts weitgehend unangefochten. Lediglich für die beiden nordwestlich der Stadt gelegenen Dörfer Schwamendingen und Höngg sind um die Mitte des Jahrhunderts Konflikte mit habsburgischen Ministerialen um einzelne Herrschaftsrechte faßbar.⁴³ Erst nach dem Rückzug des habsburgischen Herrschaftsgeflechts aus der Region sah sich das Großmünster

⁴² Ausgesprochen deutlich zeigt sich dies in den Praktiken der bernischen Herrschaft nach der Eroberung des zuvor habsburgischen Aargaus. Im Rahmen der bernischen Herrschaftsaktualisierung wurden die aargauischen Weistümer, die größtenteils bereits in schriftlicher Form vorlagen, erneut sowohl vor Ort im Aargau als auch in Bern vor dem Rat mündlich gewiesen und in meist unverändertem Wortlaut ein weiteres Mal niedergeschrieben; *Monika Gisler*, Produktion, Präsentation, Legitimation. Zur Verschriftlichung aargauischer Öffnungen des Spätmittelalters. Lizentiatsarbeit phil. I, Universität Zürich 1998 (unpubl.), 53 f.

⁴³ Vgl. unten Anm. 104 f.

stärkerer Konkurrenz ausgesetzt. Im Lauf des 15. Jahrhunderts strebte die Stadt Zürich mit einigem Erfolg die Position einer Territorialherrin in ihrem Umland an und forderte die Herrschaftsansprüche des Stifts über weitere Dörfer heraus.⁴⁴

Vermutlich trug der wachsende Druck der Stadt auf die Herrschaftstellung des Großmünsters dazu bei, daß die Produktion von Rechts- und Verwaltungsschriftgut in der Stiftskanzlei im 15. Jahrhundert stark zunahm. In der Überlieferung des Großmünsters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich zu den grundherrlich abhängigen Dörfern nur vereinzelte Rechtsbestimmungen – und zwar jeweils als Bestandteil der Kodifikation von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Dignitäre des Stiftes, wie des Propstes, der einzelnen Konventsmitglieder und Amtleute.⁴⁵ Manche dieser noch ganz auf die innere Organisation des Stiftes bezogenen Texte fanden als Kopien Eingang in die im Jahr 1443 kompilierten sogenannten Statutenbücher des Stifts. Neben diesen Texten des 12. und 13. Jahrhunderts enthalten die Statutenbücher aber auch erst um die Zeit der Kompilation, in der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene, erstmals auf die einzelnen Dinghöfe bezogene, aber noch in lateinischer Sprache gehaltene eigentliche dörfliche Rechtstexte. Erst ab den Jahrzehnten um 1400 und bis zur Reformation entstand dann eine Vielzahl von mehr oder weniger voneinander abweichenden, in den unterschiedlichen Überlieferungsformen vorliegenden deutschen Überarbeitungen dieser dörflichen Rechtstexte. Diese Serie von Überlieferungen erlaubt es, die Entwicklung der Texte über fast zweihundert Jahre zu verfolgen und mit sich verändernden Bedingungen des Dokumenten-Gebrauchs in Verbindung zu setzen.

Zunächst ist auf die frühesten, lateinischen Redaktionen der dörflichen Rechtstexte des Stifts in den Statutenbüchern und auf deren Entstehungsgeschichte einzugehen. Bei den Statutenbüchern handelt es sich um zwei Codizes, die nach systematischen Kriterien geordnete Pri-

⁴⁴ Anton Largaidèr, Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, in: Zs. für Schweizer Geschichte 12, 1932, 1–44. Vgl. auch Erwin Eugster, Adel, Adels-herrschaften und landesherrlicher Staat, in: Flüeler/Flüeler (Hrsg.), Geschichte des Kantons Zürich (wie Anm. 13), Bd. 1, 172–208, und ders., Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: ebd. 209–240.

⁴⁵ Zur inneren Organisation der Kollegiatstifte: Guy P. Marchal, Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: RHE 94, 1999, 761–807 und 95, 2000, 7–53.

vilegien, Statuten und Notizen zur Liturgie und zur Güterverwaltung des Stifts enthalten, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen.⁴⁶ Die überwiegende Mehrheit dieser Texte betrifft die Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen dem Propst und dem Kapitel, zwischen den einzelnen Stiftsherren mit ihren Ämtern sowie zwischen dem Stift und seinen Amtleuten vor Ort. Manches deutet darauf hin, daß die Statutenbücher vor allem im Hinblick auf Auseinandersetzungen innerhalb des geistlichen Herrschaftskomplexes hergestellt wurden. Schon das große Format der Codizes, die metallbeschlagenen Einbände, die sorgfältige Auswahl des Pergaments, die Rubrizierungen und vor allem die Illuminationen erinnern eher an liturgische Prachtbände als an Verwaltungsschriftgut. Die Bände liegen zudem in zwei in ihrem Grundbestand identischen und kurz nacheinander abgefaßten Kopien vor.⁴⁷ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert wurden sie dann um je unterschiedliche Abschriften neuer Dokumente erweitert. Die Inhalte dieser Nachträge lassen darauf schließen, daß eine Kopie das Exemplar der Pröpste darstellte, während die andere als Exemplar des Kapitels vor allem Erweiterungen aus der Hand des Kellerers erfuhr, dem es vermutlich anvertraut war.⁴⁸ Diese zweifache Ausführung legt einen Zusammenhang der Bücher mit der gegenseitigen Kontrolle von Propst und Kapitel in der Führung und im Herrschaftshandeln des Stifts nahe.

Im Anschluß an die Abschriften aus Satzungen, Privilegien und Notizen enthalten die Statutenbücher eine kurze historiographische Schilderung der angeblichen Gründung und Beschenkung des Stifts durch Karl den Großen.⁴⁹ Dieser Eintrag zur Geschichte der Güter und Herrschaften des Stifts bildet gewissermaßen die Einleitung zu den Rechtstexten für sieben der wichtigsten grundherrlichen Höfe des Großmünsters. In einem Block folgen hier zuerst ein Text für Höngg, dann Einträge für Fluntern, Albisrieden, Rüsclikon, Rüfers, Meilen und schließlich für Schwamendingen. Alle Texte enthalten Bestimmungen zur Rechtsprechung des Propstes an den örtlichen Dinggerichten, zu den Verpflichtungen der bäuerlichen Abhängigen gegenüber der Herr-

⁴⁶ Codizes 10 a und 10 b der Zentralbibliothek Zürich. In der Edition: Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 149–169.

⁴⁷ Dietrich W. H. Schwarz, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), I–LXXXI, hier: XXXIV–XLVIII.

⁴⁸ Ebd. XXXIV–XLVIII.

⁴⁹ Ebd. 147–149.

schaft, besonders zu Modalitäten der Abgabeleistungen sowie zur Wahl und zu den Kompetenzen dörflicher Amtleute des Stifts wie der Meier, Kellerer, Förster und Hirten. Dazu kommen gelegentlich Passagen zur dörflichen Wirtschaftsorganisation, etwa zu Weg-, Weide- und Zaunrechten.

Die meisten dieser ältesten dörflichen Rechtstexte weisen kaum Merkmale von Weistümern im engeren Sinn auf. Sie berufen sich in keiner Weise darauf, im Rahmen eines Dinggerichts entstanden zu sein. Einige der Dorfrechte halten zwar beiläufig fest, daß zum Ablauf des örtlichen Dinggerichts auch eine „*publicatio iurium*“ gehörte⁵⁰, was aber nicht einmal unbedingt eine Rechtsweisung durch die Bauern umschreiben muß. In diesen Texten lassen sich auch kaum stilistische Eigenheiten finden, die als Niederschläge eines mündlichen Erfragens von Rechten bei den Bauern interpretiert werden könnten. Im Gegenteil sind die ältesten Versionen in einem auffällig komprimierten, gelehrten lateinischen Stil gehalten.

Ausnahmen stellen die Texte für Höngg und Schwamendingen dar. Sie sind ausführlicher als die übrigen Dorfrechte, und ihr Stil zeichnet sich durch einfachere, kürzere Sätze aus. Sie dürften auch beide um wenige Jahre älter als die übrigen Texte sein. Der Eintrag für Höngg ist als einziger mit einem Datum, dem Jahr 1338, versehen. Durch die Datierungsformel sowie durch eine *Invocatio* und *Intitulatio*, die den Rechtsbestimmungen vorausgehen, suggeriert der Text für Höngg Abschrift einer – allerdings nicht nachweisbaren – Urkunde zu sein. Er wird auch als einziger durch einen Abschnitt eingeleitet, der schildert, wie die nachfolgenden Bestimmungen an einem Dinggericht von Bauern und Herrschaft gemeinsam „gefunden und erneuert“ („*inventata et inovata*“) wurden.⁵¹ Die Eigenheiten der Texte für Höngg und für Schwamendingen haben vermutlich mit lokalen Umständen zu ihrer Entstehungszeit zu tun, worauf noch zurückzukommen ist.

Die Texte für Fluntern, Albisrieden, Rüfers, Rüsclikon und Meilen sind eng miteinander und mit dem Text für Höngg verknüpft. Dies läßt vermuten, daß sie alle in einem Zug entstanden sind. In den Bestimmungen zu den einzelnen Höfen wird immer wieder auf Regelungen für andere Höfe verwiesen. Im Text für Fluntern heißt es etwa, das Vorgehen bei der Pfändung abgabesäumiger Bauern sei „*quod suprascrip-*

⁵⁰ Ebd. 153, Zl. 14f., 157, Zl. 16, 160, Zl. 22 f.

⁵¹ Ebd. 49 f.

tum est in curia Hönge“⁵², anderenorts stehen knappe Verweise, wie „ut supra in Hönge.“⁵³ Der Text für Rüfers erschöpft sich sogar weitgehend in der Aneinanderreihung solcher Verweise. Hier wird nach einigen einleitenden Sätzen lapidar festgehalten, daß der Propst in Rüfers dieselben Gerichtsrechte wahrnehme wie in Albisrieden, das Gericht nach den Bestimmungen für Albisrieden und Rüschnikon durchzuführen sei und für das Umzäunen der Weiden, das Eintreiben von Pfändern, für die Vorkaufsrechte bei Güterverkäufen und für die Gerichtstermine die selben Bestimmungen einzuhalten seien wie in allen anderen Höfen.⁵⁴

Durch ähnliche Verweise sind die Dorfrechte mit älteren, ebenfalls in die Statutenbücher aufgenommenen Texten verbunden. So steht im Eintrag für Fluntern, daß die Rebbauern des Stifts während der Ernte so zu verköstigen seien, wie man es anderenorts ausführlicher notiert finde.⁵⁵ Wer sich in der Sammlung der Rechtstexte des Stifts auskannte, fand die Einzelheiten dazu weiter vorne im Statutenbuch als Ausführungsbestimmungen zu Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Erstaunlicherweise betrafen allerdings diese Urkunden und die zugehörigen Notizen das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern ursprünglich gar nicht direkt. Sie regelten die stiftsinterne Verteilung von Einnahmen und Ausgaben aus dem klösterlichen Grundbesitz und waren Bestandteil eines Kompromisses unter den Chorherren, der in seinen Grundzügen auf die Schlichtung eines Streits durch Bischof Konrad von Konstanz in der Zeit um 1230 zurückging.⁵⁶ Erst durch den Querverweis im dörflichen Rechtstext wurde die Relevanz dieser alten Bestimmungen für den Kontext der Rechte der Abhängigen von Fluntern gegenüber dem Stift als Ganzem hergestellt.

Bereits diese Form der Textorganisation läßt Spielräume des Gebrauchs der dörflichen Rechtstexte erahnen. Deren älteste Versionen er-

⁵² Ebd. 155, Zl. 30.

⁵³ Ebd. 156, Zl. 5f (Fluntern), vgl. 157, Zl. 17, 158, Zl. 7, 158, Zl. 11 (Albisrieden).

⁵⁴ Ebd. 159: 32–33. „Item in Rüfers prepositus Thuricensis habet omnem iurisdictionem ut in Rieden et iudicare habet ut ibidem et in Rüschnikon et de custodiis setegum et vitium idem iuris est in omnibus curtibus et de censibus solvendis, pignoribus dandis, vendendis et possessionibus alienandis ac iudicii temporibus placitorum sollempniter exercendis.“ Hierzu vgl. ähnliche Formulierungen in den Bestimmungen für Albisrieden, Rüschnikon und Meilen: ebd. 158, Zl. 23, 159, Zl. 26–28, 161, Zl. 6.

⁵⁵ Ebd. 157, Zl. 10 („prout alibi plenius est notatum“).

⁵⁶ Ebd. 67f. mit den Ausführungsbestimmungen, bes. 72f.

scheinen als integrierende Bestandteile einer durch Querverweise zu einem kohärenten Textkanon organisierten Kompilation. Ein lineares Lesen oder Vorlesen vermöchte den ganzen Informationsgehalt solcher Texte gar nicht wiederzugeben. Die Texte setzten vielmehr Leser voraus, die sich darauf verstanden, an anderen Stellen nachzuschlagen und sich mit Hilfe der Inhaltsverzeichnisse am Anfang der Statutenbücher zu orientieren.

Die Abhängigkeit der dörflichen Rechtstexte von anderen Dokumenten verweist nicht zuletzt auf deren Entstehungsgeschichte. Bei näherem Hinsehen erweist sich, daß auch ein beträchtlicher Teil jener Bestimmungen, die nicht mit expliziten Querverweisen versehen sind, auf Formulierungen in älteren Urkunden, Satzungen und Pflichtenheften beruht, die oft ebenfalls als Abschriften in den Statutenbüchern enthalten sind. Dies gilt gerade auch für weite Teile der Texte für Höngg und Schwamendingen. Am Anfang aller Dorfrechte kehrt etwa eine Passage über das Recht des Propstes wieder, jährlich zweimal zu bestimmten Terminen im Ort Gericht zu halten.⁵⁷ Die entsprechenden Wortlaute sind Paraphrasen eines Abschnitts aus dem alten Pflichtenheft des Propstes, das die ersten Seiten der Statutenbücher beansprucht. Dort ist unter anderem die Verpflichtung des Propstes formuliert, sich auf eigene Kosten zweimal im Jahr auf die Höfe der Grundherrschaft des Stifts zu begeben, um dort Gericht zu halten. Im Anschluß sind die betreffenden Höfe aufgelistet: Höngg, Albisrieden, Fluntern, Schwamendingen, Rüschnikon und Rüfers – dieselben Höfe, für welche die Statutenbücher Rechtstexte enthalten.⁵⁸

Was aber schon das Pflichtenheft eben als Pflicht des Propstes gegenüber dem Stift formulierte, erscheint in der Überarbeitung der Dorfrechte als Recht des Propstes und seines Stiftes gegenüber den Bauern des jeweiligen Hofes. Im Anschluß an das Pflichtenheft verzeichnen die Statutenbücher grundherrliche Abgaben, die dem Propst persönlich zustanden. Daraus übernahm man beispielsweise die Albisrieden betreffenden Einträge wiederum als Abgabeverpflichtung des Hofes gegenüber dem Propst in den dörflichen Rechtstext für Albisrieden.⁵⁹ Bestimmungen über das Eintreiben von Pfändern bei abgabesäumigen

⁵⁷ Ebd. 150, Zl. 23–24 (Höngg), 154, Zl. 30–155, Zl. 3 (Fluntern), 157, Zl. 12–16 (Albisrieden), 159, Zl. 16–21 (Rüschnikon), 159, Zl. 31–160, Zl. 3 (Rüfers), 160, Zl. 12–17 (Meilen), 163, Zl. 19–22 (Schwamendingen).

⁵⁸ Ebd. 13.

⁵⁹ Ebd. 14, Zl. 25, vgl. 158, Zl. 16 und 18 f.

Bauern entstammen dem Verzeichnis der stiftsinternen Pflichten des Kellerers, in dessen Kompetenz solche Pfändungen ursprünglich fielen. Hier wurde mehrmals zwischen Latein und Deutsch hin und her übersetzt. Vermutlich bildet ein lateinischer Anhang zum Kelleramtsurbar aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Vorlage für die deutsche Fassung des Pflichtenhefts von 1333, die in lateinischer Rückübersetzung Aufnahme in die Statutenbücher fand.⁶⁰ Für die Aufnahme in die dörflichen Rechtstexte wurde die Passage schließlich noch einmal so umformuliert, daß sie Rechte und Pflichten des Hofes gegenüber dem Stift insgesamt umschreibt.⁶¹

Überall gelangte das gleiche Prinzip zur Anwendung: Was in den älteren, in die Statutenbücher aufgenommenen Texten als Pflicht einzelner Amtsträger des Stifts erschien, kehrt in den dörflichen Rechtstexten als Recht des Stifts insgesamt gegenüber den Bauern eines Hofes wieder. Aus älteren Statuten übernommene und leicht umformulierte Bestimmungen bilden damit das Grundgerüst der Beschreibungen der Grundherrschaft des Stifts in den dörflichen Rechtstexten. Dazwischen fügen sich Passagen ein, die sich nicht auf in die Statutenbücher kopierte Dokumente zurückführen lassen. Sie betreffen beispielsweise Vogteiabgaben, Höchstbeträge für Bußen, die Führung von Tavernen oder Fragen der Wirtschaftsorganisation wie die Pflichten des Dorfhirtens oder Weiderechte.

Auch solche spezifischeren Bestimmungen beruhen vielfach auf älteren Vorlagen, vor allem auf Schlichtungsurkunden zu lokalen Streitfällen über die Nutzungsrechte oder Abgabeverpflichtungen einzelner Erblehensträger. Für den Albisrieder Rechtstext ist eine solche Einzelurkunde, die als Vorlage diente, erhalten. Die Urkunde bestätigt die 1332 erfolgte Schlichtung eines Streits zwischen einigen Dorfgenossen und dem Stadtbürger Rudolf Bors, dem damaligen Inhaber der am Dorfrand gelegenen „Wilden Hube“. Bors hatte den Dorfgenossen offenbar verwehrt, auf seinen Wiesen Vieh zu weiden. Im Gegenzug hinderten die Dorfgenossen Bors daran, im Wald von Albisrieden Holz für seine Zäune zu schlagen. Weltliche und geistliche Schiedsrichter sprachen in diesem spezifischen Konfliktfall ein Urteil. Dessen Wortlaut übernahm man später aus der Schlichtungsurkunde in den dörflichen

⁶⁰ Werner Schnyder (Hrsg.), *Urbare und Rödel der Stadt und Landschaft Zürich. Von den Anfängen bis 1336*. Zürich 1963, 120, 197f.; Schwarz (Hrsg.), *Statutenbücher* (wie Anm. 18), 53–57 („De officio cellerari“), hier 54, Zl. 3–22.

⁶¹ Schwarz (Hrsg.), *Statutenbücher* (wie Anm. 18), 151, Zl. 24–29, 158, Zl. 18f.

Rechtstext für Albrisrieden.⁶² Dabei wurden allerdings alle Hinweise auf die Ereignisse von 1332 und die an ihnen beteiligten Personen weggelassen. Der Passus erscheint dadurch als eine grundsätzliche Bestimmung des dörflichen Rechts.⁶³ Solche Übernahmen in die dörflichen Rechtstexte verwandelten Regelungen sehr spezifischer Konflikte gewissermaßen in allgemeingültige Dorfgesetze.

Durch die geschilderten kompilatorischen Operationen reproduzierten die Schreiber die Bestimmungen nicht einfach, sondern stellten sie in einen neuen, territorialen Kontext. In den älteren Statuten oder losen Urkunden hatten die betreffenden Regelungen der Ausgrenzung gegenseitiger, mit den Einkünften und Gerichtsrechten des Stifts zusammenhängender Rechte und Pflichten gedient – zwischen Propst und Kapitel, zwischen den einzelnen Mitgliedern des Kapitels oder zwischen dem Stift und individuellen Abhängigen. Durch die Übernahme in die dörflichen Rechtstexte wurden solche Bestimmungen neu zu Verpflichtungen der Höfe oder Dörfer gegenüber dem Stift als Herrschaft oder zu generellen Ordnungsregeln für das Dorf. Man kann diesen Vorgang als Territorialisierung von Rechten bezeichnen. Rechte, die sich in den älteren Vorlagen noch auf Personen oder auf deren Ämter bezogen, wurden durch die Aufnahme in einen dörflichen Rechtstext auf ein bestimmtes Gebiet, auf einen Hof oder ein Dorf, radiziert und damit zum örtlichen Recht einer territorialen Einheit.

Eine solche Territorialisierung von Rechten steht im Zusammenhang mit einem grundlegenden Wandel der Herrschaftsorganisation. Am Ausgang des Spätmittelalters setzten sich zunehmend auf Siedlungsverbände, im weitesten Sinn auf Dörfer, bezogene Formen der herrschaftlichen Regelung durch.⁶⁴ Die Territorialisierung auf der Ebene

⁶² Urkundenbuch (wie Anm. 26), Bd. 11, 333–335, Nr. 4432 (1332). Unmittelbare Vorlage war wohl das Kopialbuch des Großmünsterstifts, in dem sich eine Abschrift der Urkunde befindet: StAZ G I 96, fol. 150.

⁶³ „Item villani habere debent accessum et egressum cum peccoribus suis in die Wilden Huobe et econverso dominus huobe cum suis peccoribus ad pascua ville tempore debito. Et dominus huobe pacificare debet segetes cum lignis sepium, si ibi satis habet; sin autem incidere debet in ligno necessaria ad faciendum sepes, sicut alter villanus“; Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 158, Zl. 30–159, Zl. 7.

⁶⁴ Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum

des Rechts findet auf der Ebene der Verwaltungspraxis eine Entsprechung – in den Bemühungen des Stifts, das Handeln von Amtleuten zu normieren, deren Zuständigkeiten es zunehmend territorial definierte. Immer seltener nahmen der Propst, die Chorherren oder der Kellermeister des Stifts ihre herrschaftlichen Kompetenzen persönlich gegenüber den Bauern vor Ort wahr. Zunehmend kontrollierten die lokalen Meier, Kellerer und Förster die Erfüllung jener Verpflichtungen, welche die dörflichen Rechtstexte den territorialen Einheiten, den Dörfern als ganzen, zuordneten. Diesen örtlichen Vertretern der Herrschaft oblag es, die Gesamtsumme der grundherrlichen Abgaben eines Ortes einzutreiben, die Abgabesäumigen zu pfänden und für die Einhaltung der herrschaftlichen Bestimmungen zur Nutzung der Wälder und der Allmendgebiete zu sorgen. Mit einigen ihrer Aufgaben gehören zu dieser Gruppe außerdem die Inhaber der Vogteirechte. Sie nahmen neben ihren gerichtlichen Kompetenzen Verpflichtungen gegenüber dem Grundherren wahr. Die Vögte hatten etwa darüber zu wachen, daß die Bauern an den Dinggerichten des Grundherren erschienen, und mußten diesem zustehende Bußen eintreiben.

Schon die Anordnung der Texte in den Statutenbüchern legt nahe, daß die hauptsächlichen Adressaten der ältesten dörflichen Rechtstexte auf einer mittleren Ebene der Herrschaftsorganisation zu suchen sind. Besonders deutlich ist dies im Exemplar des Kapitels, das vermutlich der Kellerer benutzte: Vor den Dorfrechten wird hier in Kopien älterer Texte die Verteilung von Rechten und Pflichten „seitens der Herren“ abgehandelt, zwischen Propst und Kapitel sowie zwischen den einzelnen Chorherren mit ihren spezifischen Ämtern. Im Anschluß an die Dorfrechte enthält der Codex eine Redaktion des Kelleramtsurbars, das die Abgaben der einzelnen bäuerlichen Betriebseinheiten des Stifts und damit die Pflichten der individuellen grundherrlichen Abhängigen betrifft.⁶⁵ Die Platzierung der dörflichen Rechtstexte zwischen diesen beiden Hauptteilen unterstreicht geradezu, daß die Dörfer hier in erster Linie als Mittler zwischen dem Grundherren und seinen Abhängigen wahrgenommen wurden. Die Dorfverbände waren damit in jenen ihrer Funktionen angesprochen, für deren Erfüllung aus der Lokalbevölkerung ausgewählte, aber der Herrschaft verpflichtete Amtleute verant-

Ende des Reiches. Stuttgart 1983, 66–143, hier 92–104; *Sablonier*, Dorf (wie Anm. 13); *Stromer*, Verhältnisse (wie Anm. 33), 344 f.

⁶⁵ *Schwarz* (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 169 ff.

wortlich waren. Die spezifischen, explizit genannten Verpflichtungen dieser Amtleute sowie die Prozeduren ihrer Wahl, Bestätigung und Absetzung nehmen in den dörflichen Rechtstexten entsprechend breiten Raum ein. Und es sind auch just diese Bestimmungen, die – zusammen mit denjenigen zu den Pflichten der örtlichen Vögte gegenüber dem Stift – weit häufiger als andere Passagen mit Zeigehänden oder der Bemerkung „nota“ von späteren Händen am Textrand besonders hervorgehoben wurden.⁶⁶

Schließlich spricht auch die materielle Handhabbarkeit der Statutenbücher dafür, daß innerherrschaftliche Gebrauchsweisen der in ihnen enthaltenen dörflichen Rechtstexte im Vordergrund standen. Die einzelnen Dorfrechte eigneten sich aufgrund ihrer komplexen Verknüpfungen untereinander und mit anderen Texten wenig zum lückenlosen Vorlesen oder zum kontrollierenden Mitlesen während einer allfälligen mündlichen Rechtsweisung der Bauern aus dem Gedächtnis. Der Gebrauch der Texte erforderte den Einsatz spezifischer Lektüretechniken, etwa des stillen Nachschlagens, mit denen am ehesten die Stiftsherren selbst und ihre Schreiber vertraut waren. Die schweren, prunkvollen Bände kamen überhaupt kaum für einen regelmäßigen Gebrauch außerhalb des Stiftsgebäudes in Frage und weisen auch keine Spuren der Abnutzung auf, die damit verbunden gewesen wäre. In der Stiftskanzlei, in der die lokalen Amtleute ihre Instruktionen empfangen und gegenüber der Herrschaft Rechenschaft ablegten, dürften die Bände aber als Nachschlagewerke zu Einzelfragen und als autoritative Verkörperungen der geltenden Ordnung durchaus wirksam gewesen sein. Bei letzterem könnte ihnen gerade ihre äußerliche Ähnlichkeit mit liturgischen Büchern und Evangelien zugute gekommen sein.

Die ältesten Versionen der dörflichen Rechtstexte des Großmünsters kamen größtenteils durch Operationen der Kompilation und der Rekontextualisierung von älteren Bestimmungen zustande, die – etwa in Urkunden oder Statuten – bereits zuvor in verschrifteter Form vorgelegen hatten. Dagegen haben die Textinhalte nur am Rand mit mündlichen

⁶⁶ Ebd. 151, Zl. 53 (Pflichten des Vogtes), 153, Zl. 15 (Wahl des Försters), 156, Zl. 29 (Einkünfte des Försters), 158, Zl. 8f. (Abgaben des Meiers), 158, Zl. 21 (Pflichten des Försters), 158, Zl. 26 (Wahl des Försters, ungenaue Angabe der Markierung in der Edition), 162, Zl. 19 (Pflichten des Vogts), 167, Zl. 9 (Wahl des Försters). Der Codex 10 a, das Propstexemplar, enthält dagegen generell nur wenige und im Abschnitt mit den dörflichen Rechtstexten überhaupt keine Bearbeitungsspuren und Hervorhebungen wie Zeigehände oder Marginalnotizen.

Aussagen der Bauern zu tun. Oft bestand sogar ein beträchtlicher Abstand zwischen den mündlichen Rechtsweisungen an den Dinggerichten und den dörflichen Rechtstexten. Besonders deutlich macht dies das bereits erwähnte Kundschaftsprotokoll von 1344 zu den Fischrechten in Schwamendingen. Das Protokoll verzeichnet, wie 19 Zeugen versicherten, daß die Fischrechte des Stifts am Dinggericht in Schwamendingen seit Jahrzehnten immer wieder mündlich gewiesen worden waren. Der Rechtstext für Schwamendingen in den Statutenbüchern, der wenige Jahre vor der Kundschaft entstanden sein muß, erwähnt diese Fischrechte allerdings noch mit keinem Wort.⁶⁷ Generell besteht kein direkter Nexus zwischen dem Herrschaft-Bauern-Verhältnis und der Tatsache, daß herrschaftliche Ansprüche neu als Rechte und Pflichten von Dörfern formuliert wurden. Viel deutlicher ist der Zusammenhang zwischen der Ausformung von Dorfrechten und einer herrschaftlichen Verwaltungspraxis, die sich zunehmend auf die Normierung des Handelns von Amtleuten stützte, die für einzelne Dörfer zuständig waren.

IV. Oralisieren und Archaisieren

Auf der Grundlage der lateinischen dörflichen Rechtstexte in den Statutenbüchern entstanden ab den Jahrzehnten um 1400 und im Lauf des ganzen 15. Jahrhunderts deutsche Fassungen. Sie liegen anders als ihre lateinischen Vorläufer in zahlreichen Versionen und in den unterschiedlichsten Überlieferungsformen vor. Offensichtlich hatten diese Überarbeitungen nicht mehr nur Funktionen innerhalb des Herrschaftsapparats des Stifts. Im 15. Jahrhundert verwendete das Großmünster dörfliche Rechtstexte vermehrt auch in Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Herrschaftsträgern der Region, vor allem mit der Stadt Zürich. So finden sich einige Versionen als Anhänge zu Abschriften von Urkunden, welche die Abgrenzung von Herrschaftsrechten zwischen Stift und Stadt betreffen.⁶⁸ Viele der neuen Fassungen liegen in kleinen Heften vor, in die unterschiedliche Dokumente zu den Rechten des Stifts in einem Dorf oder Rechtstexte für mehrere Dörfer kopiert wur-

⁶⁷ StAZ C I 2996, vgl. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 163–169.

⁶⁸ StAZ A 79.4.11; G I 96, fol. 153 f. (Schwamendingen), 209v–212v (Meilen, Rüschtikon, Nöschikon), 215v (Rengg). Das Kopalbuch erhielt nach seinem ersten größeren Eintrag die archivalische Bezeichnung „Grosses Urbar.“ Zu diesem Kodex vgl. Schnyder, Kopalbuch (wie Anm. 12).

den.⁶⁹ Solche Hefte eigneten sich besonders, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverhandlungen mitgebracht zu werden, selbst wenn diese vor den vereinigten eidgenössischen Tagsatzungsboten in benachbarten Städten oder vor einem fernen Reichsgericht stattfanden. Wie solche Texte in Zwisten zwischen Herrschaftsträgern über die Verteilung ihrer lokalen Kompetenzen eingesetzt wurden, ließ sich bereits am Beispiel der wörtlichen Übertragung von Passagen des deutschen Rechtstextes für Fluntern ins Ratsmanual der Stadt Zürich zeigen.⁷⁰

Den Anlaß dazu, eine neue Version herzustellen, bildete in der Regel ein Konflikt mit anderen Herrschaftsträgern. So wurde im Jahr 1424 ein langjähriger Streit zwischen dem Großmünster und der Stadt Zürich um die Vogteirechte im Dorf Meilen durch einen Kompromiß beigelegt. Die erhaltene Schlichtungsurkunde spricht zwar dem Großmünster die Vogteirechte zu. Es mußte diese aber umgehend an die Stadt Zürich verpfänden.⁷¹ Anlässlich dieses Vergleichs wurden auf der Grundlage des lateinischen Rechtstextes für Meilen zwei neue deutsche Fassungen hergestellt. Im Mittelpunkt des längeren Textes stehen die Rechte des Propstes des Großmünsters als Grundherr. Dagegen faßt der zweite, kürzere Text lediglich die jetzt an die Stadt übergegangenen örtlichen Vogteirechte zusammen, die größtenteils schon verstreut in der gemeinsamen lateinischen Vorlage vorgelegen hatten.⁷²

Die meisten Texte wurden nicht nur ins Deutsche übersetzt, sondern auch grundlegend umgearbeitet. Lediglich die beiden Dorfrechte für Höngg und für Schwamendingen sind praktisch wörtlich aus dem jeweiligen lateinischen Vorläufer in den Statutenbüchern übersetzt. Der Text für Höngg zirkulierte damit bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts in seiner bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts etablierten Form. Und auch die deutsche Übersetzung des Rechtes für Schwamendingen wurde lediglich am Ende um einige Passagen zum Recht des Totfalls und vor allem zu den Fischenzen in der Glatt erweitert.⁷³

⁶⁹ StAZ A 79.4.10; G I 102; G I 103.

⁷⁰ StAZ RM II, Nr. 15, p. 16. Vgl. oben Anm. 19–21.

⁷¹ StAZ C I 3098.

⁷² Die Öffnung des Propstes: StAZ G I 102, fol. 11v–14v. Die Öffnung des Vogtes ist ediert in: Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 88–90. Umgekehrt legte man das Gericht des unbedeutend gewordenen grundherrlichen Hofes Rüfers im 15. Jahrhundert mit jenem von Rüschnikon zusammen. Dem wurde mit einer Vereinigung der beiden dörflichen Rechtstexte zu einer gemeinsamen „rechnung zu Rüschnikon und Rüfers“ Rechnung getragen. Vgl. StAZ G I 103, fol. 9r–11r.

⁷³ Frühestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte ein zweiter Nachtrag zu

Letzteres ist zweifellos auf die Erfahrungen zurückzuführen, die das Stift während der oben erwähnten Auseinandersetzungen mit den habsburgischen Vögten gemacht hatte. Damals wurde die Aufnahme einer Kundschaft zu den umstrittenen Fischrechten vielleicht nur deshalb nötig, weil im dörflichen Rechtstext einschlägige Bestimmungen fehlten. Auch in den deutschen Texten für die übrigen fünf Dörfer, für Fluntern, Albrisrieden, Meilen sowie für Rüschtikon und Rüfers, sind einzelne Passagen Wort für Wort aus den jeweiligen lateinischen Vorläufern übersetzt.⁷⁴ In weiten Teilen erfuhren diese Texte allerdings tiefgreifende Überarbeitungen, wodurch sie im Durchschnitt gegenüber den Versionen in den Statutenbüchern etwa auf den doppelten Umfang anwuchsen.

Im Vergleich mit den älteren lateinischen Texten fällt zunächst auf, daß die deutschen Texte für die verschiedenen Dörfer einander inhaltlich angenähert wurden. Bestimmungen, die nur in einzelnen der lateinischen Texte in den Statutenbüchern enthalten waren, fanden jetzt in übersetzter Form auch in weitere Texte Eingang. Ähnliche Entwicklun-

den dörflichen Weiderechten, StAZ G I 103, fol. 7v–8r. Der Zusatz zu den Weiden fehlt noch im spätestens im 1. Drittel des 15. Jahrhunderts entstandenen Heft StAZ 97.4.10, findet sich dann aber in den um 1500 entstandenen Kompilationen StAZ G I 102 und G I 103.

⁷⁴ Einige wenige Beispiele, z.B. für Fluntern, Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 155, Zl. 15 ff.: „Et quicumque . . . habet in latitudine sive in longitudine possessionum immobilium, que iure hereditario a prepositura Thuricensi possidentur, septem pedes, eisdem placititis comparere debet in Fluontrein coram preposito“; vgl. Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 139: „Item wer der ist, der siben Schuch wit und breit hinder sich und für sich hinder minem Herren hat, der sol ze Meien und ze Herbst in den Kelnhof ze Fluntren vor minem Herren sin.“ Für Meilen: Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 161, Zl. 10 ff.: „Preteera si quis bona sua alienare voluerit, primo exponere debet eis suis parciariis et si tantum offerunt prexii, sicut alii extranei, vendere debet eis“; vgl. StAZ G I 102, fol. 13r: „Wer öch ein guot verköffen wil, der sol es des ersten sinem nechsten geteilt veil bieten, und wil der es köffen, dem sol ers geben vor menglichem.“ Für Meilen auch: Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher, 161, Zl. 13 ff.: „Porro quicumque vendit possessiones suas, que iura hereditario ab ecclesia possidentur, resignare debet ad manus prepositi infra annum a tempore contractus vendicionis computandum et emptor dat preposito 4 ciphos vini Alsatici melioris, quod Thuregi venditur, excepta una taberna, ubi optimum venditur, et cellerario duos ciphos vini eiusdem“; vgl. StAZ G I 102, fol. 13r: „Beschicht öch der köff so sol man es fertgen innert jares frist vor minen herren den probst mit der bescheidenheit das man sol geben minem herren 4 kopff wins des besten in Zürich an ein zapffen uff sin genad und einem keller zwen köpff.“

gen einer zunehmenden Übereinstimmung der Rechtstexte für verschiedene Dörfer desselben Grundherren sind schon in anderen Regionen beobachtet und als Ausbildung von Weistumsfamilien beschrieben worden.⁷⁵ Auch im Fall des Großmünsters läßt sich dieser Prozeß mit Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rechts in Verbindung setzen, was für Propst und Kapitel wohl gerade auch als Ausdruck ihrer territorialherrlichen Ansprüche von Bedeutung war. Zumindest auf einer normativen Ebene erhielt die Herrschaftsorganisation des Stifts dadurch ein homogeneres Gepräge, wie es für die Untertanengebiete von Territorialmächten zunehmend charakteristisch wurde. Damit in Verbindung stehen auch die neu eingefügten „Umkreise“, die ausführlichen Beschreibungen der geographischen Grenzen der einzelnen dörflichen Herrschaften.⁷⁶ Im Hinblick auf die Abwehr von Bestrebungen der Stadt Zürich, ein geschlossenes Untertanengebiet im Umland aufzubauen, war den Stiftsherren wohl an präziseren territorialen Definitionen ihrer Herrschaftsansprüche besonders gelegen.⁷⁷

Mindestens so zahlreich sind Veränderungen, die eng mit neuen Formen des Einsatzes der Texte in zwischenherrlichen Auseinandersetzungen zusammenhängen. Diese Neuerungen beruhen auf Operationen, die mit den Schlagworten Oralisierung und Archaisierung versehen werden können. Was solche Operationen im einzelnen beinhalteten, sollen die folgenden philologischen Beobachtungen aufzeigen.

Zur Operation der Oralisierung gehört nebst der Übersetzung in die deutsche Umgangssprache zunächst, daß die meisten der Texte erst jetzt zu Weistümern im engeren Sinn umgearbeitet wurden. In den lateinischen Versionen war noch lediglich vage davon die Rede, daß an den Dinggerichten eine „publicatio iurium“ durchzuführen sei. Dage-

⁷⁵ Die Ausbildung von Weistumsfamilien wird meist mit Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung und zur Schaffung einheitlicher Untertanenverbände in Verbindung gesetzt: *Walter Müller*, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Die Ergebnisse im Spiegel der Weistumsforschung, in: *Blickle* (Hrsg.), *Rechtsquellen* (wie Anm. 3), 52–69, hier 58–60; *Karl Rudolf Kollnig*, *Elsässische Weistümer*. Untersuchung über die bäuerliche Volksüberlieferung am Oberrhein. (Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich, NF, Bd. 26.) Frankfurt am Main 1941, 79–109.

⁷⁶ StAZ G 102, 11v (Meilen); *Zürcherische Rechtsquellen* (wie Anm. 11), 144 (Fluntern).

⁷⁷ Vgl. hierzu auch die oben erwähnten, durch das Verlesen eines solchen Umkreises ausgelöste Auseinandersetzung über die Grenzen zwischen den Gerichtsherrschaften des Zürcher Rats und des Herren über Altstetten.

gen beginnen die meisten deutschen Versionen mit Passagen, die festlegen, daß und wie solche regelmäßigen Befragungen der Abhängigen über das örtliche Recht durchzuführen seien.⁷⁸ Die neuen Einleitungen beschwören farbige Bilder feierlicher Begegnungen zwischen Herrschaft und Bauern herauf. Da wird geschildert, wie das Dinggericht frühzeitig in der Kirche anzukündigen war und wie man vor der Versammlung die Kirchenglocken läutete, um die Hofgenossen zu mahnen, auf dem Gerichtsplatz vor ihren Herrn zu treten.⁷⁹ Andere Texte berichten davon, wie der Vogt vor den versammelten Bauern seinen Sitz neben dem Propst einnahm, um ihn während der Verhandlungen zu schützen, wie sich die Bauern zur Beratung zurückzogen, ehe einer der ihnen dem Herren das Recht wies, oder wie die Verhandlungen schließlich in gemeinsamen Umtrinken oder Mahlzeiten einen festlichen Abschluß fanden.⁸⁰ Die neuen Eingangspassagen behaupten die Herkunft der Bestimmungen aus den mündlichen Aussagen der Bauern am Dinggericht zwar nicht explizit, suggerieren aber doch eine sehr unmittelbare Beziehung zwischen dem Weisungsvorgang und dem Wortlaut der Texte, in die sie einführen.

Der Eindruck der Nähe der neuen deutschen Fassungen zur mündlichen Weisung wird dadurch verstärkt, daß sie aus dem umfassenden Komplex aus dörflichen Rechtstexten, Satzungen und Privilegien des Stifts herausgelöst scheinen. Die lateinischen Versionen hatten noch vielfach auf Bestimmungen verwiesen, die im Text für ein anderes Dorf oder in anderen Dokumenten des Stifts zu finden waren. Alle solchen Querverweise wurden jetzt entfernt – selbst in jenen deutschen Handschriften, die alle dörflichen Rechtstexte wieder zwischen zwei Buchdeckeln vereinigten. Wo in den lateinischen Fassungen des 14. Jahrhunderts Hinweise wie „quod suprascriptum est in Höngga“ den Leser zum Nachschlagen aufgefordert hatten, bringen die deutschen Fassungen vollständige Übersetzungen oder mindestens Paraphrasen dessen, worauf zuvor nur verwiesen worden war.⁸¹ Damit geben sich die neuen

⁷⁸ StAZ G I 102, fol. 11v; G I 103, fol. 9r (Rüschlikon und Rüfers), 25v (Albisrieden); Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 139, 145 (Fluntern).

⁷⁹ StAZ G I 102, fol. 11v.

⁸⁰ StAZ G 103, fol. 25v; Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 134, 145.

⁸¹ So enthält die lateinische Fassung des Rechtstextes für Albisrieden zu den Modalitäten der Pfändung abgabesäumiger Bauern den Verweis: „et circa pignora huiusmodi servari debet idem, quod in Höngga“; Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 158, Zl. 11. Das, worauf zuvor nur verwiesen wurde, ist in der deutschen

Fassungen als gänzlich autarke volkssprachliche Texte aus, deren einzigen äußeren Bezugspunkt die mündlichen Aussagen der Bauern bildeten.

Auch stilistische Anklänge an eine mündliche Ausdrucksweise häufen sich erst in den überarbeiteten deutschen Fassungen. Die anschaulichen Sprachbilder und die eingängigen Formulierungen der Weistümer sind seit Grimm immer wieder als Indiz ihrer unmittelbaren Herkunft aus einer ursprünglichen, volkstümlichen Mündlichkeit gewertet worden. In die dörflichen Rechtstexte des Großmünsters wurden allerdings die meisten dieser Stilelemente erstmals im Lauf des 15. Jahrhunderts eingearbeitet. Schon die lateinische Fassung des Dorfrechts für Meilen formulierte eine Totfallabgabe; den Anspruch des Propstes, beim Ableben eines seiner Bauern dessen wertvollstes Stück Vieh (das sogenannte Besthaupt) einzuziehen. Jedoch verdeutlicht erst die deutsche Fassung in einer märchenhaften Formulierung, daß diese Abgabe nicht durch andere herrschaftliche Forderungen ersetzt werden konnte: Der Propst möge den „Han uf dem Sädel [Dachfirst] oder die Katz bi dem Für“ an sich nehmen und solle sich damit begnügen, wenn in einem Haushalt kein besseres Vieh vorhanden sei, das er mit sich führen könnte.⁸² Ebenso anschaulich ist ein Zusatz, der die Bauern wohl vor übertriebenen Forderungen der Amtleute nach gemästetem Geflügel schützen sollte, wenn sie einmal im Jahr die Abgabe des Vogt-Hahns schuldeten: „derselb Han sol sin in der Masz, das er mug fliegen über ein gelaitraten Wagen“.⁸³

Die neuen deutschen Fassungen neigen überdies dazu, Quantitäten durch anschauliche Erzählungen zu umschreiben, wo die lateinischen Vorlagen präzise numerische Mengen- und Gewichtsangaben machten. Sowohl die lateinische als auch die deutsche Version des Textes für Albisrieden halten fest, daß die Hofgenossen dem Stift jährlich eine Abgabe in der Form von Holz schulden und nach der Lieferung zum Stifts-

Fassung in den Text integriert: „War ouch das yeman den andern ze Rieden pfandte, der sol die pfaender in den meyerhof antwurten und da lassen acht tag beliben. Und sind es aessende pfand, so sol man dem meyer sinen schaden vor allen dingen ablegen“; StAZ G I 102, fol. 27v. Der Einschub bildet eine Paraphrase des lateinischen Textes für Höngg: „Et eadem pignora debent servari per octo dies in curia villicatus sine prejudicio villici“; Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 151, Zl. 19f. Dieser Text geht wiederum auf das Kelleramtsurbar zurück!

⁸² StAZG 102, fol. 12v. Vgl. die lateinische Version: Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 162, Zl. 15 f.

⁸³ Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 90.

gebäude mit Brot zu verköstigen seien. Die lateinische Version beziffert in etwas umständlicher, aber sehr präziser Weise nicht nur die Menge der zu verteilenden Brote, sondern auch das in jedem Brot verarbeitete Getreide: „unum modium tritici in pane et 16 panes de uno quartali tritici“.⁸⁴ Die deutsche Version reduziert diese Angabe auf die eingängige Formulierung, daß den Bauern für jedes Rad ihrer acht Holzfuhrn ein Brot auszuhändigen sei.⁸⁵ Derselbe Text enthält die geradezu pittoreske Angabe über die Größe der Weißbrote (Simlen), mit denen das Stift den dortigen Meier für seine Amtsausübung entschädigen mußte: Jedes der Brote müsse groß genug sein, „daß der meyer die simlen uf sinen rist setzet und ab der selben simlen an sinem knü sinem knecht ein morgenbrot abschnidet“.⁸⁶ Die Erweiterung um solche Bilder und Redewendungen trägt dazu bei, daß die Texte an volksliterarische Ausdrucksweisen gemahnen und einen Eindruck der Nähe zu mündlichen Äußerungen der bäuerlichen Bevölkerung vermitteln.

Annäherungen an einen mündlichen Sprachduktus wurden schließlich durch die Auswahl der zu übersetzenden Passagen erzielt. Erstaunlicherweise liegen Abschnitte des lateinischen Textes für Höngg auch einer ganzen Reihe von Formulierungen in den deutschen Versionen anderer Dörfer zugrunde.⁸⁷ Der Kompilator, der diese Passagen übernahm, hinterließ sogar Spuren seiner Arbeit im Kapitels-Exemplar der Statutenbücher: Hier sind, noch heute sichtbar, am Rand Stellen des Textes für Höngg angestrichen, die in die neueren deutschen Redaktionen für andere Höfe übernommen wurden.⁸⁸ Unter dem Gesichtspunkt

⁸⁴ Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 158, Zl. 18–20.

⁸⁵ StAZ G I 103, fol. 26v.

⁸⁶ StAZ G I 103, fol. 26v.

⁸⁷ Z. B. im Weistum für Rüşchlikon und Rüfers die Bestimmungen zu den Zäunen: StAZ G 103, fol. 10r, vgl. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 152, Zl. 5 ff. Vgl. für Albisrieden die Bestimmungen zum Ablauf des Dinggerichts und zur Erscheinungspflicht der Bauern: StAZ G 103, fol. 25v, vgl. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher, 150, Zl. 20–26, 151, Zl. 9–17 sowie zur Wahl des Försters und zu den Vorkaufsrechten: StAZ G 103, fol. 27r, vgl. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher, 153, Zl. 12–16 und 152, Zl. 25–29.

⁸⁸ Zentralbibliothek Zürich, Codex 10b, z. B. Schwarz (Hrsg.), Statutenbücher (wie Anm. 18), 150, Zl. 26–151, Zl. 11 (weitgehend übernommen in die deutsche Fassung für Albisrieden StAZ G I 102, fol. 25v); 152, Zl. 11 (weitgehend übernommen in die deutsche Fassung für Albisrieden G 103, fol. 27v und für Rüşchlikon und Rüfers G 103, fol. 10r); 152, Zl. 34–153, Zl. 8 (weitgehend übernommen in die deutsche Fassung für Meilen G I 102, fol. 13r). Anstreichungen in der Handschrift sind gemäß ihrer Situierung in der Textedition angeführt.

der Rechtsinhalte scheinen viele dieser Übernahmen unmotiviert. Erstens verfügte das Stift in Höngg über bescheidenere Rechte als in Dörfern wie Albrisrieden und Fluntern, wo es nebst der Grundherrschaft auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Zweitens wurden Passagen selbst dann aus dem Höngger Text übernommen, wenn im jeweiligen lateinischen Vorläufertext inhaltlich gleiche Bestimmungen bereits zur Verfügung gestanden hätten.

In stilistischer Hinsicht erzielte man mit solchen Übernahmen aber eine eindruckliche Wirkung. Der lateinische Text für Höngg zeichnet sich ja zusammen mit demjenigen für Schwamendingen durch eine besondere stilistische Ausformung aus. Er ist anschaulich, stilistisch einfach und mündlich im Duktus, im Sinn einer konzeptionellen Mündlichkeit nach Koch und Oesterreicher.⁸⁹ Die übrigen fünf Dorfrechte stellen in ihren lateinischen Fassungen wie die übrigen Statutenbücher, mit denen sie so eng verknüpft sind, relativ abstrakte, elaborierte und gelehrte Texte dar. Paradoxerweise gelangten die deutschen Fassungen durch solche Anleihen bei den Formulierungen einer lateinischen Vorlage zu einem sprachlichen Duktus, der größere Nähe zu den mündlichen Aussagen der Bauern vor Ort suggeriert.

Manches, was in den neueren Rechtstexten als Merkmal ihrer unmittelbaren Herkunft aus den mündlichen Aussagen der Bauern erscheint, erweist sich bei näherem Hinsehen als Ergebnis gezielter Textüberarbeitungen. Die Dorfrechte wurden ins Deutsche übertragen, um volkstümliche Ausdrucksweisen erweitert, aus dem ursprünglichen Kontext der Satzungen und Urkunden des Stifts herausgelöst und statt dessen mit dem Vorgang der mündlichen Rechtsweisung am Dinggericht in Verbindung gesetzt. Einzelne der neu in die Texte eingefügten Elemente mögen zwar durchaus ihren Ursprung in mündlichen bäuerlichen Ausdrucksweisen haben. Insgesamt können aber die neuen Versionen nicht einfach als präzisere Aufzeichnungen der mündlichen Aussagen der Bauern bewertet werden. Die Texte bestehen ja unabweisbar über weite Strecken aus getreuen Übersetzungen lateinischer Vorlagen. Zu ihrem mündlichen Duktus gelangten die dörflichen

⁸⁹ Koch/Oesterreicher, *Sprache* (wie Anm. 10), bes. 27–29. Für Merkmale eines mündlichen respektive schriftlichen Sprachduktus vgl. auch Peter Koch/Wulf Oesterreicher, *Schriftlichkeit und Sprache*, in: Hartmut Günther/Otto Ludwig (Hrsg.), *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 10.)* Berlin 1996, 587–604, hier 587–604.

Rechtstexte des Großmünsters weniger bei den Bauern unter der Gerichtslinde als auf dem Schreibtisch eines Kompilators in der Stiftskanzlei.

Die Archaisierung der Texte äußert sich in Bestimmungen der neuen deutschen Fassungen, die in einem seltsam widersprüchlichen Verhältnis zum gleichzeitigen gesellschaftlichen Wandel stehen. Eine ganze Reihe von kleinen inhaltlichen Ergänzungen in den neuen deutschen Texten läßt sich auf keine älteren Vorlagen zurückführen. In der einen und der anderen dieser neuen Bestimmungen spiegeln sich Veränderungen, welche die ländliche Gesellschaft seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durchlaufen hatte. Auf zunehmende Konflikte um die Verteilung dörflicher Ressourcen in dieser wirtschaftlichen Erholungs- und Expansionsphase verweisen etwa neue Regelungen des Zugangs zu Weiden, Wäldern, Wegen und Gewässern.⁹⁰ Mit einigen Paragraphen begegnete man der Herausforderung, welche die Sogkraft der städtischen Wirtschaft für diese Ortschaften im engsten Umland von Zürich darstellte. So betreffen neue Bestimmungen Sonderkulturen, beispielsweise im Weinbau, die von der Stadt aus betrieben wurden und stark auf die Vermarktung in der Stadt ausgerichtet waren.⁹¹ Die gesteigerte Bedeutung kommunaler Organisationselemente äußert sich in Paragraphen zu Nachbarschaftsgerichten⁹² oder zur Wahl und zu den Aufgaben dörflicher Amtsträger⁹³. Insgesamt hängt die vermehrte Berücksichtigung kommunaler Kontrollmechanismen damit zusammen, daß sich die Herrschaft im Lauf des Spätmittelalters immer weniger in Einzelheiten der landwirtschaftlichen Produktion einmischte. Statt dessen konzentrierten sich die Herren darauf, den Einzug der weitgehend monetarisierten oder zumindest zum Geldwert verrechneten Abgaben zu

⁹⁰ Z. B.: StAZ G I 102, fol. 13r–14r; G I 103, fol. 8r, 26v–28r; Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 138, 143 f.

⁹¹ StAZ G I 103, fol. 10r; Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 140 f. Vgl. *Stefan Sonderegger*, Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals in St. Gallen, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 105, 1987, 19–37; *Alfred Zangger*, Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Lande 1350–1530, in: *Flüeler/Flüeler* (Hrsg.), *Geschichte des Kantons Zürich* (wie Anm. 13), Bd. 1, 390–437, hier 395 f.

⁹² StAZ G 103, fol. 10v (Rüschlikon und Rüfers), 26r (Albisrieden); Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 90 (Meilen, Vogtöffnung), 138 (Fluntern).

⁹³ StAZ G 102, fol. 12v (Meilen Propstoffnung); G 103, fol. 26r, 27r (Albisrieden).

kontrollieren.⁹⁴ Die herrschaftliche Präsenz vor Ort nahm damit auch weniger unmittelbare Formen an.

Vor dem Hintergrund solcher Veränderungen wirkt eine ganze Reihe von Einschüben seltsam anachronistisch. Die deutschen Überarbeitungen aus dem 15. Jahrhundert schildern face-to-face-Begegnungen zwischen den Stiftsherren und den Bauern weit häufiger als ihre lateinischen Vorläufer aus dem 14. Jahrhundert. So folgt auf die Bestimmungen über die jährlichen Bestätigungen des Meyers von Albrisrieden ein Zusatz, der eine rituelle Handlung, eine Art „convivium“ vorschreibt. Der bestätigte Meier hat demnach dem Vogt eine Quantität guten Weins zu schenken, den dieser gleich vor Ort zusammen mit der „gebursame“ trinken soll.⁹⁵ Erweitert wurden auch die Bestimmungen zu den Weingütern des Stifts in Fluntern, die den einzelnen Chorherren direkt unterstanden. So wird neu geschildert, wie der Stiftsherr, der die jeweilige Pfründe innehatte, seinem Lehensmann während der Ernte eine Mahlzeit in die Trotte bringen muß, welche die beiden dort gemeinsam verzehren „als daz des Heren Ere ist und des Lenmans Nutz ist“.⁹⁶

Neben dem unmittelbaren Zusammenwirken betonen die neuen Bestimmungen den reziproken Charakter des Austauschs zwischen Herren und Bauern auffällig stark. Die bäuerlichen Abgabeleistungen werden vermehrt in der Metaphorik des Gabentausches ausgedrückt. Eine neue Bestimmung im Recht für Fluntern schildert etwa, wie die Erblehensträger ihre Eimer voll frisch gepreßten Weins in die Wohnung des Pfründherrn in der Stadt tragen sollen, wofür ihnen dieser die geleerten Eimer wieder mit frischen Broten auffüllt.⁹⁷ Überhaupt sind Neuerungen dieser Art im Weistum für Fluntern besonders auffällig. Während der ältere Text für Fluntern aus dem 14. Jahrhundert Frondienste nur am Rand erwähnt, schildert die deutsche Fassung aus der Zeit um 1500 farbig, wie die Erblehensträger alle sechs Monate frisches Stroh für die

⁹⁴ Alfred Zangger, Alltagsbeziehungen zwischen Klosterherrschaft und Bauern am Beispiel des Prämonstratenserklosters Rüti im 15. Jahrhundert, in: Meier/Sablonier (Hrsg.), *Wirtschaft* (wie Anm. 13), 295–309; Zangger, *Wirtschaft* (wie Anm. 91).

⁹⁵ StAZ G 103, fol. 25v.

⁹⁶ Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 138, 140. Der Zusatz gelangte erst durch Abschrift der Urkunde in das Weistum, StAZ C II 1, Nr. 532 (1424).

⁹⁷ Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 140.

Betten der Stiftsherren nach Zürich tragen müssen und den Kreuzgang des Stifts sauber zu kehren haben.⁹⁸

Es läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit sagen, daß zum Gabentausch stilisierte Abgabeleistungen und ritualhafte Frondienste am Ende des 15. Jahrhunderts in keiner Form mehr stattfanden. Sie bildeten aber sicher nicht mehr den Kern der Herrschaftsbeziehung – und schon gar nicht in höherem Maß als 150 Jahre zuvor. Gerade die mit der Stadt verwachsene Grundherrschaft in Fluntern war ausgesprochen stark monetarisiert, die örtliche Produktion, fast ausschließlich Wein, auf den städtischen Markt ausgerichtet und durch die Investitionstätigkeit von Stadtbürgern geprägt.⁹⁹ Schon fast phantastisch wirkt die Beschreibung der Frondienste in Fluntern, wenn man sie den Abgabeverzeichnissen für diesen Ort gegenüberstellt. Diese zeigen, daß ein großer Teil der dortigen Erblehen des Stifts durch namhafte Stadtbürger besetzt waren, die ihr Kapital im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses im Weinbau investierten. Da figurieren schon im 14. Jahrhundert nicht nur Vertreter der stadtdiligen Geschlechter der Manesse und der Schwend, sondern sogar die Grafen von Toggenburg als Erblehensträger – und damit nach dem neuen Wortlaut des Dorfrechts als designierte Hofkehler des Stifts.¹⁰⁰

Den Beschreibungen der unmittelbaren Begegnungen zwischen Herren und Bauern haftet etwas Idyllisierendes und Altertümelndes an. Vor diesem Hintergrund sind wohl auch die expliziten Hinweise der Texte zu bewerten, wonach die Bestimmungen altes Recht und Herkommen darstellen. Wendungen „wie als das her ist kommen und gewonlich ist gesin von alter her“ werden in den deutschen Fassungen des 15. Jahr-

⁹⁸ Ebd. 142.

⁹⁹ *Ganz*, Beiträge (wie Anm. 12), 83 f.

¹⁰⁰ Ebd. 87 f. Das Kelleramtsurbar von 1333 nennt unter den Erblehnsträgern des Stifts in Fluntern neben „Her Hug Swendo“, „Ruodolf Manesso der koufman“, „her Dietlen seligen wirtin, ritters“ auch Graf Friedrich von Toggenburg, *Schnyder* (Hrsg.), *Urbare* (wie Anm. 60), 200, Zl. 14, 202, Zl. 16, 204, Zl. 25 f., 213, Zl. 17. Schon im Jahr 1289 wird unter den Schöffen in Fluntern jemand erwähnt, der in der Stadt neben dem Großmünster wohnte und wohl auch Stadtbürger war, *Urkundenbuch* (wie Anm. 26), Bd. 6, 48–50, Nr. 2067. Und im Jahr 1420 wurde das wichtigste lokale Amt, dasjenige des Weibels, an den Stadtbürger Niklaus Hämmerli verliehen, *StAZ G I* 96, fol. 240v. Die deutsche Fassung des Weistums für Fluntern hält dann auch fest, daß der Hirt von Fluntern das Vieh morgens innerhalb der Stadtore, beim Neumarkt, in Empfang nehmen muß, *Zürcherische Rechtsquellen* (wie Anm. 11), 138.

hunderts immer zahlreicher.¹⁰¹ In dieser Häufung umschreiben solche Formeln vermutlich nicht mehr nur ein formaljuristisches Gültigkeitskriterium. Sie trugen ebenso sehr in genereller Weise dazu bei, der Herrschaftsausübung des Stifts vor Ort die Würde des Traditionsverhafteten zu verleihen. Das hohe Alter der Herrschaftsrechte des Stifts strichen schon die Statutenbücher heraus. Dort stellte man ja dem Abschnitt mit den dörflichen Rechtstexten einen historiographischen Bericht über die Schenkungen Karls des Großen voran. Die traditionalisierenden Elemente der neuen deutschen Rechtstexte bilden hierzu funktionale Äquivalente. Beim Verfassen der neuen deutschen Versionen suchte man allerdings die Anbindung an die Vergangenheit nicht mehr „oben“, in der Reichsgeschichte, sondern „unten“, in den altertümelnden Beschreibungen des Herrschaftsalltags vor Ort und in den mündlichen Äußerungen der Bauern.

Die Oralisierung und Archaisierung kleideten die dörflichen Rechtstexte in eine neue politisch-soziale Sprache, was gerade im Hinblick auf die zunehmende Verwendung der Texte in zwischenherrlichen Auseinandersetzungen Sinn machte. Vor allem dort kam es darauf an zu belegen, daß ein Herrschaftsträger lokale Rechte nicht nur beanspruchte, sondern auch tatsächlich ausübte und dabei seit einer vage definierten Vorzeit die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung genoß. In solchen Situationen mußte ein Weistum um so sachdienlicher sein, je glaubwürdiger es einem althergebrachten, unmittelbaren Kontakt der Herrschaft mit der lokalen Bevölkerung Ausdruck verlieh. Genau dies wurde mit dem mündlichen Sprachduktus und den neuen Beschreibungen etwas altertümlicher und darum wohl um so authentischer wirkender Interaktionen zwischen Herren und Bauern erzielt. Die oralen und archaischen Elemente in den neuen deutschen Versionen sind weniger auf eine Entstehung der Texte in unmittelbarer Nähe zu althergebrachten Herrschaftsformen und zu mündlichen Äußerungen der Bauern zurückzuführen. Die Texte mußten vielmehr eben jene Nähe zu den Bauern vor Ort, die sie suggerieren, ersetzen – um in Handlungssituationen dienlich zu sein, die weitab des alltäglichen Kontakts zwischen Herrschaft und Bauern zu situieren sind, etwa vor landesherrlichen oder städtischen Gerichten.

Die stilistischen Anpassungen an einen mündlichen Sprachduktus könnten außerdem den Erfordernissen einer Vokalisierung, eines lauten

¹⁰¹ Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 142, vgl. 140, 141, 144.

Vorlesens der Texte gedient haben.¹⁰² Die Absicht, die Texte bei Schiedsgerichten oder während Verhandlungen mit konkurrierenden Herren wirkungsvoll mündlich zu präsentieren, könnte bei ihrer stilistischen und inhaltlichen Überarbeitung mit ausschlaggebend gewesen sein.¹⁰³ Für den untersuchten Zeitraum noch sekundär war wohl dagegen die Möglichkeit, Texte an den Gerichtsversammlungen den Bauern vorzulesen oder sie durch einen der ihren verlesen zu lassen. Die Praxis des Verlesens von Weistümern ist erst aus der frühen Neuzeit regelmäßig belegt. Mindestens bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts stimmte das am Dingericht mündlich Gewiesene außerdem nicht notwendig mit dem verschrifteten Rechtstext für den jeweiligen Hof überein.¹⁰⁴ Jedenfalls ist das, was im „Grimmschen Paradigma“ der Weistumsforschung als Indiz für das hohe Alter und für die mündliche Weitergabe der dörflichen Rechtsregeln von Generation zu Generation gewertet wurde, in weiten Teilen das Ergebnis einer gezielten Anpassung der Texte an veränderte Bedingungen ihres Gebrauchs.

In diesem Zusammenhang ist schließlich auf die Sonderstellung der Texte für Schwamendingen und besonders desjenigen für Höngg einzugehen, der zu den wichtigsten Vorlagen bei der kompilatorischen Überarbeitung der übrigen Texte gehörte. Schon unter den lateinischen Versionen in den Statutenbüchern zeichneten sich ja die Texte für Schwamendingen und für Höngg durch ihre Ausführlichkeit, durch einen einfachen Satzbau und durch vergleichsweise zahlreiche Schilderungen direkter Interaktionen zwischen Herren und Bauern aus. Höngg und Schwamendingen waren die beiden einzigen Grundherrschaften des Großmünsterstifts, in denen habsburgische Ministerialen die Vogteirechte innehatten. Die Entstehung der beiden Texte in den Jahren um 1340 fällt in einen Zeitraum, in dem sowohl das Großmünster selbst als auch Habsburg-Österreich noch landesherrliche Ansprüche in der Region erhoben. So bezeugt für das zweite Drittel des 14. Jahrhunderts eine vergleichsweise reiche Überlieferung Konflikte des Großmünsters mit seinen Vögten in Höngg, die dem habsburgischen Ministerialenge-

¹⁰² Zur Vokalisierung siehe *Schüfer*, Vokalität (wie Anm. 10).

¹⁰³ Vgl. *Gisler*, Produktion (wie Anm. 42), 59–69.

¹⁰⁴ Vgl. oben S. 316 die fehlende Übereinstimmung zwischen dem dörflichen Rechtstext für Schwamendingen und den Auskünften der Abhängigen über die Inhalte der lokalen mündlichen Rechtsweisungen im Kundschaftsprotokoll zu den Fischereirechten.

schlecht der Herren von Seen angehörten.¹⁰⁵ Auch die Spannungen zwischen dem Stift und den ebenfalls habsburgischen Vögten in Schwamendingen reichen nachweislich in die Jahre vor der Entstehung der Statutenbücher zurück und betrafen wohl auch andere Rechte als die lokalen Fischenzen.¹⁰⁶

Schon die ältesten erhaltenen Versionen der Texte für Höngg und für Schwamendingen waren vermutlich für den Gebrauch in zwischenherrlichen Auseinandersetzungen hergestellt worden, an den die übrigen dörflichen Rechtstexte erst im Lauf des 15. Jahrhunderts angepaßt wurden. Die Texte für Meilen, Fluntern, Albisrieden, Rüsclikon und Rüfers hatten in ihren aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Fassungen wie weite Teile der Statutenbücher noch in erster Linie der Regelung des Verhältnisses des Stifts zu seinen Amtleuten vor Ort gedient.¹⁰⁷ Zwar mögen die seit der ersten überlieferten Fassung „oral“ wirkenden Texte für Höngg und Schwamendingen in etwas engerer Verbindung mit den bäuerlichen Dinggerichten entstanden sein als die übrigen Texte. Auch diese beiden ältesten Weistümer sind aber keinesfalls einfache Mitschriften von Aussagen, die aus dem bäuerlichen Gedächtnis stammen, beruhen sie doch ebenfalls in erheblichem Maß auf Übernahmen aus älteren stiftsinternen Satzungen.

V. Fazit

Stellt man das Handeln mit und an den Dokumenten in den Mittelpunkt der Untersuchung dörflicher Rechtstexte, verlieren diese etwas von ihrem Charme als authentische Zeugnisse altertümlicher dörflicher Mikrokosmen. Dafür erweisen sich die Texte und die Geschichten ihres Gebrauchs als Zugänge zu den sehr vielfältigen Handlungs- und Diskursebenen, auf denen sich die ländliche Herrschaftsorganisation des

¹⁰⁵ Besonders ernstzunehmende Herausforderer der Herrschaftsrechte des Großmünsterstifts waren die von Seen in Höngg, weil sie neben dem Amt des Vogtes auch jenes des lokalen Meiers innehatten. Vgl. Schiedsurkunde Staatsarchiv des Kantons Aargau (künftig: StAA) Wettingen 318; Kundschaft über vergangene Streite zwischen dem Großmünster und den von Seen über Vogteirechte und Fischenzen von 1378, StAA Wettingen 678, teilweise ediert in: Zürcherische Rechtsquellen (wie Anm. 11), 23, Nr. 3. Vgl. auch StAZ F II a 458, fol. 79; Urkundenregesten (wie Anm. 25), Bd. 2, Nr. 1024. Um 1360 verkauften die von Seen zunächst das Meieramt, dann auch die Vogtei an das Kloster Wettingen.

¹⁰⁶ StAZ C I 2996.

¹⁰⁷ S. oben S. 314f.

Spätmittelalters abspielte. Die Rechtstexte berichten zwar über altertümliche schriftlose Herrschaftspraktiken, aber in Bildern, die vor allem Bestandteil normativer Vorstellungen am Ausgang des Mittelalters waren. Und sie handeln zwar vom Verhältnis zwischen Herren und Bauern vor Ort, aber vor allem mit Blick auf die Regelung von Beziehungen auf übergeordneten Ebenen der Herrschaftsorganisation. Weistümer und verwandte Dokumente hatten, ebenso wie schon die mündlichen Rechtsweisungen an den Dinggerichten, entscheidende Funktionen auf mehreren unterschiedlichen Achsen der Kooperation und des Konflikts auf seiten der Herrschaft. Vor diesem Hintergrund erscheinen viele Eigenheiten und Entwicklungen dieser Texte in einem neuen Licht.

In den Überlieferungen des Großmünsterstifts zeigt sich, daß der orale Duktus und die Schilderungen archaischer Herrschaftsformen in dörflichen Rechtstexten nicht notwendig mit deren Genese in einer traditionellen, oralen Gesellschaft in Verbindung stehen, sondern vor allem auch Gegenwartsfunktionen erfüllten. Vielleicht verleitet gerade das gegenwärtige Forschungsinteresse an Weistümern als Quellen zu einer schriftlosen Gedächtniskultur zu der Unterstellung, daß schon die spätmittelalterliche Produktion solcher Texte hauptsächlich dazu diene, zuvor nur aus dem Gedächtnis mündlich überlieferte Rechtsinhalte schriftlich zu fixieren. Für die Niederschrift der dörflichen Rechtstexte des Großmünsters bildete jedoch die bloße Memorierung kein vordringliches Motiv. Die meisten Rechtsinhalte, die in diese Texte Eingang fanden, hatten schon zuvor in Statuten, Urkunden, Urbarien und Pflichtenheften schriftlich fixiert vorgelegen. Durch die kompilatorische Verarbeitung zu Texten unterschiedlicher Ausprägung verschaffte man bereits vorhandenen Bestimmungen in neuen sozialen Konstellationen Relevanz.

Die Anpassung der Texte an unterschiedliche Formen des Gebrauchs kam durch deren Übertragung in Dokumente mit geeigneten materiellen Eigenschaften und durch je spezifische Operationen der Kompilation zustande. Daß Rechte des Großmünsters überhaupt den Charakter von Dorfrechten erlangten, beruhte auf einer Operation der Territorialisierung von Rechten. Dabei wurden im Hinblick auf die Kontrolle der dörflichen Amtleute diverse ältere Bestimmungen neu als Regelungen des Verhältnisses zwischen dem Stift und den territorialen Einheiten der Dörfer formuliert. Die Mehrheit der Texte durchlief erst im Rahmen der volkssprachlichen Überarbeitungen des 15. Jahrhunderts Operationen, die man als Oralisierung und Archaisierung umschreiben kann.

Dabei wurden die Texte an die mündlichen Weisungen der Bauern angebunden, einem mündlichen Sprachduktus angenähert und um Schilderungen anachronistisch wirkender Rituale erweitert. Auch diese Bearbeitungsstufe zeigt nicht unbedingt an, daß die Bauern ihre Stimme gegenüber der Herrschaft vermehrt geltend machten. Vielmehr erfuhren die Texte dadurch eine Anpassung an die Erfordernisse des Gebrauchs in Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Herrschaftsträgern. Im Rahmen von Formen einer Legitimierung „von unten“ in zwischenherrschaftlichen Konflikten waren Dokumente gefragt, die von einem althergebrachten, unmittelbaren Kontakt der Herrschaft zu ihren Bauern zeugten und die als deren authentische Aussagen inszeniert werden konnten.

Verfolgt man die Entstehungsgeschichte der jüngeren Rechtstexte, rücken diese in die Nähe von Traditionsbildungen. Ähnlich wie in zeitgenössischen Schenkungs- und Privilegierungsgeschichten oder Genealogien wurden hier historische Tatsachen und fiktional überformte Repräsentationen des Althergebrachten miteinander vermischt, um gegenwärtige Ansprüche zu rechtfertigen. Das Besondere an diesen Traditionsbildungen ist, daß sie gewissermaßen Frühformen eines sozial- und kulturgeschichtlichen Bewußtseins zum Ausdruck bringen. Nicht die Ahnenfolgen und Taten großer Potentaten wurden hier dargestellt, sondern die traditionellen Handlungs- und Kommunikationsformen des dörflichen Herrschaftsalltags. Die jüngeren Fassungen der Weistümer entwarfen ein idealisierendes Bild einer schriftlosen Vergangenheit auf dem Land, in der einprägsame Rituale, Konsensfähigkeit, Nähe und Vertrauen zwischen Herren und Beherrschten noch eine große Rolle gespielt hatten – und implizit polemisierten sie dabei wohl auch gegen Gesetzgläubigkeit, Mißtrauen und Aufruhr in ihrer Gegenwart. Damit äußert sich eine vielleicht gerade im Kontext der geistlichen Herrschaftskultur verbreitete Vorstellung über die Kontraste zwischen einer alten oralen und einer neuen literalen Gesellschaft schon bei den Schreibern des 15. Jahrhunderts. Das Bild, das sie sich von der Vorzeit machten, fand in Grimms Darstellung eines ursprünglichen germanischen Rechtswesens ebenso ein Nachleben wie in Brunners idealisierten Vorstellungen reziproker Herrschaftsverhältnisse und prägt vielleicht uneingestandenermaßen auch noch die heutige Diskussion über Weistümer als Ausdruck bäuerlicher Mündlichkeit.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfas-

Eine lineare Entwicklung von einer oralen Gedächtnis- und Rechtskultur zu einem geschriebenen Recht und einer rationalen Verwaltung neuzeitlicher Prägung läßt sich an der Entwicklung der dörflichen Rechtstexte des Großmünsterstifts nicht ablesen. Die Texte entsprechen in ihren ältesten Fassungen aus dem 14. Jahrhundert viel stärker neuzeitlichen, von einer obrigkeitlichen Instanz erlassenen Satzungen als in ihren 150 Jahre später entstandenen Versionen. Und wenn auf mündliche Verhandlungen zwischen Herrschaft und Bauern verweisende Elemente in den späteren Versionen endlich ausführlich zur Sprache kommen, tun sie dies in einer vermutlich fiktional überformten Weise. Diese Überlieferungslage erschwert es zwar zu erfassen, wie Herrschaftsausübung vor Ort ohne Schrift tatsächlich funktionierte. Gleichzeitig verweisen die Texte aber auch auf bislang kaum thematisierte Bedeutungsdimensionen des gesprochenen und des geschriebenen Wortes in spätmittelalterlichen Verwaltungspraktiken sowie auf die oft unterschätzten Zusammenhänge zwischen dem lokalen Geschehen und den es überlagernden zwischenherrlichen Ebenen der politischen Organisation.

Zusammenfassung

Der Aufsatz versteht sich als Beitrag zur Erforschung des herrschaftskulturellen Umgangs mit Schriftstücken. An Beispielen aus dem Raum Zürich werden die bislang wenig beachteten spätmittelalterlichen Formen des Gebrauchs und der redaktionellen Bearbeitung von Weistümern thematisiert. Dadurch rückt die inner- und zwischenherrschaftliche Relevanz dieser Texte stärker in den Vordergrund. Dagegen ergeben sich Zweifel am herkömmlichen Verständnis von Weistümern als authentischen Kodifikationen mündlicher Verhandlungen zwischen Herren und Bauern. Die untersuchten Texte kamen im 14. Jahrhundert vor allem durch Kompilationen von Passagen aus älteren Urkunden und Satzungen zustande. Dadurch wurden Rechte unterschiedlicher

songsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. (Veröffentlichungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 1.) Baden bei Wien 1939. Mit Brunners grundsätzlicher Einschätzung der Weistümer als unmittelbaren Reflexionen der Herr-Bauer-Beziehung stimmen meist auch seine Kritiker noch überein: Z. B. *Gadi Algazi*, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch. (Historische Studien, Bd. 17.) Frankfurt am Main 1996.

Provenienz neu auf Dörfer radiziert. Der Vorgang scheint weniger mit einer vermehrten bäuerlichen Mitsprache zusammenzuhängen als mit einer zunehmenden Territorialisierung der herrschaftlichen Ämterorganisation. Im 15. Jahrhundert entstanden neue kompilatorische Überarbeitungen der Texte. Meist erst jetzt flossen auch jene Elemente in die Weistümer ein, welche die bisherige Forschung als Indizien ihrer Herkunft aus der bäuerlichen Mündlichkeit bewertete. Dies stand im Zusammenhang mit der zunehmenden Verwendung von Weistümern als Mittel der Legitimation zwischen konkurrierenden Herren. In solchen Zusammenhängen funktionierten Weistümer zunehmend als Ausdruck von Traditionsbildungen und geschichtskulturellen Vorstellungen über die gute alte Herrschaft. Die Berücksichtigung des Schrifthandelns erlaubt es generell, Weistümer präziser im Spannungsfeld zwischen dem lokalen Geschehen und den es überlagernden zwischenherrschaftlichen Ebenen der politischen Organisation einzuordnen.

Beiträge zur Alten Geschichte

David Boehringer

Heroenkulte in Griechenland von der geometrischen bis zur klassischen Zeit

Attika, Argolis, Messenien

2001, 398 S. – 3 Karten – 170 x 240 mm

Gb, € 59,80 / DM 116,96

Für Abonnenten der Zeitschrift *Klio* oder der Beihefte

€ 44,80 / DM 87,62

ISBN 3-05-003643-5

Klio. Beiträge zur Alten Geschichte. Beihefte Neue Folge, Band 3
Unter Mitarbeit von Manfred Clauss und Hans-Joachim Gehrke
herausgegeben von Hartwin Brandt und Martin Jehne

Die Einsicht, daß Heroenkulte als zeitlich bedingtes Phänomen aufgefaßt werden müssen, nicht als zeitloses Faktum der griechischen Religion, ist der Horizont, vor dem D. Boehringer seine Untersuchung durchgeführt hat. Da insbesondere für die geometrische und die archaische Epoche kaum Schriftquellen zum Thema vorliegen, hat der Autor das gesamte archäologische Fundmaterial von Heroenkulten – vor allem aus mykenischen Gräbern – als Grundlage seiner Interpretation erfaßt. In deren Mittelpunkt steht die gemeinschaftsstiftende Funktion der Heroenkulte für verschiedene Gruppen der Gesellschaft. D. Boehringer versucht, aus dem Charakter der archäologischen Funde auf die jeweiligen Kultgruppen zu schließen. Deren Auftauchen und Verschwinden interpretiert er im Rahmen der gesellschaftlichen Organisation – des Staatswerdungsprozesses – in dieser für die Geschichte der Griechen wichtigen, prägenden Zeit.

Bestellungen richten Sie bitte an
Ihre Buchhandlung



Brought to you by | Universitätsbibliothek Basel
Authenticated
www.akademie-verlag.de

Download Date | 10/23/17 1:53 PM